

Aus dem Inhalt

**Amtlicher Teil**

- 2 Ansprechpartner / Hinweise
- 4 Informationen der Verwaltung
- 6 Gemeinde
- 9 Selbständige Gemeinden
- 21 Informationen der Verbände

**Nichtamtlicher Teil**

- 21 Gemeinde
- 23 Pachtangebote
- 23 KIGA-Nachrichten
- 25 Schulnachrichten
- 26 Nachrichten / Veranstaltungen
- 27 Ortschaften
- 32 Selbständige Gemeinden
- 36 Informationen zum Ehrenamt
- 36 Kirchliche Nachrichten
- 38 Anzeigenteil

**Nächstes Amtsblatt**  
erscheint voraussichtlich am:  
**01.11.2025**  
Redaktionsschluss:  
**19.10.2025**

**Kontakt für Beiträge:**  
[amtsblatt@am-etttersberg.de](mailto:amtsblatt@am-etttersberg.de)  
Die Grundsatzfestlegungen zu  
Veröffentlichungen  
im Amtsblatt der Gemeinde  
Am Ettersberg finden Sie auf  
unserer Internetseite  
[www.am-etttersberg.de](http://www.am-etttersberg.de)

# ETTERSBERG-JOURNAL

## Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg

Gemeinde Am Ettersberg

7. Jahrgang · 10. Ausgabe · 1. Oktober 2025

Der Geltungsbereich umfasst die Ortschaften: Berlstedt (mit Ortsteilen Hotelstedt, Ottmannshausen und Stedten a. E.), Butteltstedt (mit Ortsteilen Daasdorf, Nermisdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krauthheim (mit Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit Ortsteil Thalborn), Wohlsborn  
erfüllende Gemeinde für: Gemeinde Ballstedt, Gemeinde Ettersberg, Stadt Neumark

### Bürgerfreundlichkeit neu gedacht: Ihre Verwaltung ist jetzt 24/7 erreichbar!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
die Gemeinde Am Ettersberg geht neue, zukunftsweisende Wege in der Kommunikation mit Ihnen. Ab sofort steht Ihnen ein **virtueller Mitarbeiter rund um die Uhr** zur Verfügung. Das bedeutet: **Allgemeine Fragen können Sie nun 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche** stellen – unkompliziert, schnell und zuverlässig. Ein Klick in die rechte Ecke und er poppt auf. Wir wollen ihn noch zentraler positionieren, um Ihnen die schnellstmögliche Nutzung zu ermöglichen.

#### Was kann der virtuelle Mitarbeiter?

Der digitale Assistent, umgangssprachlich Chatbot, greift auf umfassendes Wissen zurück. Er ist aber auch nur so gut, wie Sie Ihre Frage stellen.

- zu allen Themen rund um die Gemeinde Am Ettersberg,
- zu Aufgaben des Kreises Weimarer Land (z. B. Führerschein, Müllentsorgung),
- sowie zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Freistaates Thüringen.
- und wird von uns regelmäßig bedarfsorientiert erweitert.

Damit erhalten Sie Antworten sofort und ohne Wartezeit.

#### Warum dieser Service?

Wir alle kennen die Situation:

Man möchte eine Frage an die Verwaltung stellen – doch während der eigenen Arbeitszeit ist es nicht möglich anzurufen. Wenn man dann Feierabend hat, sind auch die Mitarbeiter der Verwaltung bereits im wohlverdienten Feierabend.

Mit dem neuen Angebot schaffen wir eine Lösung:

- Sie erhalten **jederzeit eine Antwort auf Ihre allgemeinen Fragen.**



- Die Mitarbeitenden der Verwaltung können sich ungestört den laufenden Anliegen widmen.
- **Laufende Verfahren werden dadurch schneller bearbeitet.**

Weiterhin haben Studien gezeigt: Seit Einführung solcher Systeme gehen die störenden Unterbrechungen im Arbeitsalltag deutlich zurück – und die Zufriedenheit auf beiden Seiten steigt.

#### Ein modernes und kostengünstiges Angebot

Der Einsatz dieser Technologie war für die Gemeinde **außerordentlich kostengünstig**, da der Anbieter zuvor bereits mehrere Millionen Euro an Fördermitteln für die Entwicklung erhalten hat. Wir gehören damit zu den ersten Kommunen in Thüringen, die dieses moderne Werkzeug einsetzen – ein echter Fortschritt für alle Bürgerinnen und Bürger und beispielgebend.

Besonders hervorzuheben: Der virtuelle Mitarbeiter ist auch in **mehreren Sprachen** sowie in **vereinfachter Sprache** nutzbar – ein klares Plus an Barrierefreiheit.

#### Wie geht es mit den bekannten Wegen weiter?

Natürlich bleiben Ihnen die bekannten Kontaktmöglichkeiten erhalten:

- per E-Mail,

- per Telefon,
- oder im persönlichen Gespräch in Ihrer Verwaltung.

Darüber hinaus wurde die **Telefonanlage modernisiert**: Unter der Einwahlnummer „-0“ führt Sie nun eine klare Ansage direkt zu dem passenden Sachbearbeiter.

#### Unser Appell

Bitte nutzen Sie das neue Angebot! Einmal ausprobiert, werden Sie die Vorteile schnell erkennen und merken, wie einfach und hilfreich die Anwendung ist.

Mit diesen beiden großen Schritten – dem virtuellen Mitarbeiter und der neuen Telefonanlage – setzt die Gemeinde Am Ettersberg ein klares Zeichen: **Bürgerfreundlichkeit, Erreichbarkeit und Service stehen bei uns an erster Stelle.**

Ihr

Thomas Heß  
Bürgermeister

**Ansprechpartner / Hinweise**

# Telefonverzeichnis

## Gemeindeverwaltung Am Ettersberg

**EINWAHL: 036452 / 785-\_\_**

**Hauptverwaltung**

**Bürgermeister**  
Herr Heß - 12

**Büro des Bürgermeisters**  
Frau Klemin - 30

**Amtsblatt Öffentlichkeitsarbeit**  
Frau Uth - 10

**Lohn & Gehalt**  
Frau Götte - 19  
Frau Schulz - 19

**IT-Systembetreuung**  
Herr Seyfarth - 38

**Finanzverwaltung & Kindertagesstätten**

**Amtsleiterin**  
Frau Bock - 15

**Kämmerei**  
Frau Mruczinski - 25

**Kindertagesstätten**  
Frau Spath - 23

**Kasse**  
Frau Seidl - 29  
Frau Theisel - 22  
- 39

**Steuern & Abgaben**  
Frau Rau - 20  
Frau Kropp - 11

**Mieten & Pachten**  
Herr Lange - 37

**Ordnung & Sicherheit**

**Amtsleiter**  
Herr Schorcht - 13

**Einwohnermeldeamt**  
Frau Haupt - 16  
Frau Kluppach - 26

**Standesamt**  
Frau Michel - 27  
Frau Schmidt - 17

**Ordnungswesen Fundbüro Baumschutz**  
Frau Langa-Exel - 32

**Brandschutz**  
Herr Oertel - 36

**Bauverwaltung & Grundstücksangelegenheiten**

**Amtsleiterin**  
Frau Biniossek - 14

**Grundstücksangelegenheiten Bauanträge**  
Frau Jung - 18  
Frau Necke - 28

**Auftragsvergabe Wartungen Gebäude-, Energie- & Klimamanagement**  
Frau Dietrich-Meiz - 24  
Herr Fickert - 44

**Kommunale Wärmeplanung**  
Herr Jehle  
E-Mail: [kwp@am-etttersberg.de](mailto:kwp@am-etttersberg.de)

**Bauhof**

**Bauhofleiter**  
Herr Horstmann - 34

**Büro des Bauhofes**  
Frau Wachenschwanz - 41

**KITA Vippachedelhausen**

Kita „Palmbergknirpse“  
OT Vippachedelhausen  
Lindenstraße 21  
99439 Am Ettersberg

Telefon: 03 64 52 - 7 25 52  
Leiterin: Frau Smuda von Trzebiatowski

**GEMEINDE AM ETTERSBERG**  
OT Berlstedt  
Hauptstraße 23  
99439 Am Ettersberg

Telefon Zentrale: - 0  
Fax Einwohnermeldeamt: - 35  
Fax Verwaltung: - 21  
E-Mail: [info@am-etttersberg.de](mailto:info@am-etttersberg.de)  
Internet: [www.am-etttersberg.de](http://www.am-etttersberg.de)

**Sprechzeiten:**  
Dienstag  
09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag  
09:00 – 12:00 / 13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag  
07:30 – 10:30 Uhr

Einwohnermeldeamt  
an jedem ersten Samstag  
im Monat zusätzlich  
von 09:00 – 12:00 Uhr sowie  
Termine nach Vereinbarung



**■ ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**

Mo / Di / Do 18:00 Uhr - 07:00 Uhr des Folgetages  
Mi und Fr 13:00 Uhr - 07:00 Uhr des Folgetages  
Sa/So/Feiertag 07:00 Uhr - 07:00 Uhr des Folgetages  
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: ☎ 116 117  
Zahnärztlicher Notdienst - täglich: ☎ 116 117  
In lebensbedrohenden Notfällen ☎ 112

**■ POLIZEI VOR ORT**

**Berlstedt:** E-Mail: [maik.lenz@polizei.thueringen.de](mailto:maik.lenz@polizei.thueringen.de)  
☎ 036452 71987 oder 0152 07458961  
dienstags 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

**Buttelstedt:** E-Mail: [nicole.liebeskind@polizei.thueringen.de](mailto:nicole.liebeskind@polizei.thueringen.de)  
☎ 036451 73460 oder 0152 07638584  
dienstags 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

**■ SCHIEDSSTELLE**

Telefon: 036451 - 799924 oder Mobil: 0152 - 29194919

**■ HILFETELEFON**

**Gewalt gegen Frauen** ☎ 0 800 / 116 016  
(24h, 365 Tage erreichbar)

**Gewalt gegen Männer** ☎ 0 800 / 123 99 00  
(Montag bis Freitag erreichbar)

**Kinder- & Jugendsondertelefon** ☎ 0 800 / 008 008 0  
(Täglich erreichbar)  
Onlineberatung unter: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

**Elterntelefon** ☎ 0 800 / 111 05 50  
Mo. & Mi. 9:00 Uhr – 11:00 Uhr  
Di. & Do. 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

*Alle Beratungen sind kostenfrei und anonym!*

**■ NOTRUF BEI HAVARIEFÄLLEN**

**Thür. Energienetze GmbH & Co. KG**  
Störungsdienst Gasversorgung ☎ 0800 6861 177  
Störungsdienst Stromversorgung (24 h) ☎ 0800 6861 166  
Kundenservice ☎ 03641 8171 111

**Wasserversorgung**  
Wasserversorgungszweckverband  
Meisterber. Sachsenhausen ☎ 03643 7444 450  
Störungsdienst ☎ 03643 7444 0  
Havarie ☎ 03643 7444 444

**Abwasserentsorgung ( während der Geschäftszeiten )**  
ANW Nordkreis-Weimar ☎ 036451 7387 88

**Störungsdienst / Rohrreinigung** (Kann die Havarie den öffentlichen Bereich betreffen, ist mit dem Abwasserzweckverband zuvor Rücksprache zu halten!)

werktags:  
Sömmerda (Entsorgung-ROMO) ☎ 0171 34 10264 / 03634 62 23 50  
Grammetal (Entsorgung-UTD) ☎ 0162 9324 114 / 03643 41 43 54  
Wochenende / Feiertag: Umwelt-Team-Weimar ☎ 03643 8774 432

**Druckschächte:**  
Pumpen Schulze ☎ 0151 22332925

**■ IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Am Ettersberg  
**Anschrift:** Gemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Tel. 036452 - 7850  
**Auflage:** 3.996  
**Verantwortlich für den amtlichen & nichtamtlichen Teil:** Thomas Heß - Bürgermeister der Gemeinde Am Ettersberg sowie die Bürgermeister für die zu erfüllenden Gemeinden.  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg  
**Erscheinungsweise:** In der Regel einmal monatlich, kostenlos in alle Haushalte im Verbreitungsgebiet oder auf der Homepage: [www.am-etttersberg.de](http://www.am-etttersberg.de). Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Im Bedarfsfall können Einzellexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei Firma Haase-Druck bestellt werden.  
**Verlag/Druck/Vertrieb/Anzeigen**  
Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg, Telefon: 036451 684-11, Fax: 036451 684-21, E-Mail: [info@haasedruck.de](mailto:info@haasedruck.de)  
**Hinweis in eigener Sache:**  
Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Am Ettersberg, [www.am-etttersberg.de](http://www.am-etttersberg.de), mittels elektronisch einsehbarer Version des Amtsblattes.

## Ansprechpartner / Hinweise

### Gemeinde Am Ettersberg

ORT	ANSCHRIFT	BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
AM ETTERSBERG	Gemeinde Am Ettersberg OT Berlstedt Hauptstraße 23 99439 Am Ettersberg	Thomas Heß 1. Beigeordneter: Dr. Thomas Basche 2. Beigeordneter: Alfred Dürrbeck	Tel.: 036452 – 78512 E-Mail: buergermeister@am-ettersberg.de	Terminvereinbarung über das Büro vom Bürgermeister Tel.: 036452 – 78530

### Ortschaften

ORT	ANSCHRIFT	ORTSCHAFTS- BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
BERLSTEDT OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten	Berlstedt, Hauptstraße 24, 99439 Am Ettersberg	Bernd Hegner Stellvertreter: Matthias Haupt	Tel.: 036452 - 72431 Fax: 036452 - 78521 Handy: 0157 70488754	21.10.2025 16:00 – 18:00 Uhr
BUTTELSTEDT OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden	Buttelstedt, Markt 14, 99439 Am Ettersberg	Tobias Volland Stellvertreterin: Claudia Schirrmeister	Handy: 0172 3461747 E-Mail: t.volland@email.de	jeden 1. Dienstag im Monat 17:00 – 18:00 Uhr
GROSSOBRINGEN	Großobringen, Weimarische Str. 48A, 99439 Am Ettersberg	Thomas Heß Stellvertreter: Gert Lungwitz	Tel.: 036452 - 78512 E-Mail: buergermeister@am-ettersberg.de	20.10.2025 18:00 – 19:00 Uhr
HEICHELHEIM	Heichelheim, Heichelheimer Haupt- straße 34, 99439 Am Ettersberg	Joe Streiber Stellvertreterin: Diana Burkhardt	Handy: 0178 2041307 E-Mail: mail@heichelheim.de	nach Vereinbarung
KLEINOBRINGEN	Kleinobringen, Kirchgasse 43, 99439 Am Ettersberg	Christian Albrecht Stellvertreter: Nils Allimann	Handy: 0172 3662466 E-Mail: kleinobringen@gmx.de	jeden 1. Donners- tag im Monat 17:00 – 19:00 Uhr
KRAUTHEIM OT Haindorf	Krautheim, An der Lache 110, 99439 Am Ettersberg	Christian Meier Stellvertreter: Daniel Reichmuth	Handy: 0177 6781012	jeden 1. Montag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr
RAMSLA	Ramsla, Ottmannshausener Straße 100, 99439 Am Ettersberg	Dr. Thomas Basche Stellvertreter: Holger Haupt	dienstl: 036452 - 769572 Tel.: 03643 - 400230 Fax: 03643 - 400341 E-Mail: drbasche@gmx.de	jeden 1. Montag im Monat 18:15 – 18:45 Uhr
SACHSENHAUSEN	Sachsenhausen, Leuthenthaler Straße 46 C, 99439 Am Ettersberg	Georg Scheide Stellvertreter: Daniel Möller	Handy: 0176 18222256 E-Mail: georg.scheide@web.de	jeden 1. Mittwoch im Monat 17:00 – 17:30 Uhr
SCHWERSTEDT	Schwerstedt, An der Pfütze 38, 99439 Am Ettersberg	Maik Horstmann Stellvertreter: Uwe Bauer	Handy: 0176 24414807 E-Mail: maik_horstmann@web.de	jeden 1. Dienstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr
VIPPACHEDELHAUSEN OT Thalborn	Vippachedelhausen, Thalborn 4, 99439 Am Ettersberg	Jan Herzog Stellvertreter: Sebastian Becker	Handy: 0162 4333884 E-Mail: bauunternehmenjanherzog@ gmail.com	jeden 1. Montag im Monat 17:30 – 18:30 Uhr
WOHLSBORN	Wohlsborn, Liebstedter Weg 4, 99439 Am Ettersberg	Christina Hasse Stellvertreter: Stefan Mund	Handy: 0151 40739387 E-Mail: christina.hasse54@gmail.com	jeden 1. Montag im Monat 17:30 – 18:00 Uhr

### Selbständige Gemeinden

ORT	ANSCHRIFT	BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
GEMEINDE BALLSTEDT	Im Dorfe 54, 99439 Ballstedt	Joachim Pommeranz Beigeordnete: Kerstin Surborg	Tel.: 036452 - 72247 Fax: 036452 - 187712 Handy: 0151 56993428 E-Mail: j-pommeranz@t-online.de	jeden 1. Dienstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr
GEMEINDE ETTERSBURG	An der Schule 3, 99439 Ettersburg	Jens Enderlein Beigeordneter: Bernd Kaufholz	Tel./Fax: 03643 - 421188 Handy: 01520 9318811 E-Mail: gemeinde-ettersburg@t-online.de Web: www.gemeinde-ettersburg.de	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 17:00 – 18:00 Uhr
STADT NEUMARK	Am Alten Gutshof 1, 99439 Neumark	Konstantin Hüttig Beigeordneter: Marcel Conrad	Tel.: 036452 - 72282 Handy: 0162 7135698 E-Mail: konstantin_pfeiffer@web.de	mittwochs 19:00 – 20:00 Uhr

## Informationen der Verwaltung

### Samstagssprechzeiten des Einwohnermeldeamts

**11.10.2025 und 08.11.2025 • 9–12 Uhr**

Termine nur mit vorheriger Terminvereinbarung! **Terminbuchung unter:**  
[www.am-ettersberg.de/buergerservice/termine-kalender](http://www.am-ettersberg.de/buergerservice/termine-kalender)

### Unsere E-Mail-Adressen

[einwohnermeldeamt@am-ettersberg.de](mailto:einwohnermeldeamt@am-ettersberg.de)  
[standesamt@am-ettersberg.de](mailto:standesamt@am-ettersberg.de)  
[ordnungsamt@am-ettersberg.de](mailto:ordnungsamt@am-ettersberg.de)  
[bauverwaltung@am-ettersberg.de](mailto:bauverwaltung@am-ettersberg.de)  
[rechnungen@am-ettersberg.de](mailto:rechnungen@am-ettersberg.de)  
[finanzen@am-ettersberg.de](mailto:finanzen@am-ettersberg.de)  
[personalamt@am-ettersberg.de](mailto:personalamt@am-ettersberg.de)  
[bauhof@am-ettersberg.de](mailto:bauhof@am-ettersberg.de)  
[kindertagesstaetten@am-ettersberg.de](mailto:kindertagesstaetten@am-ettersberg.de)

Sollten Sie für Ihre Anfragen keinen direkten Ansprechpartner haben, nutzen Sie bitte diese E-Mail Adressen und es wird sich intern der zuständige Mitarbeiter um Ihr Anliegen kümmern.

**Rechnungen** bitte nur noch an [rechnungen@am-ettersberg.de](mailto:rechnungen@am-ettersberg.de) schicken!

### Mit Termin zum Einwohnermeldeamt

Ihre Anliegen werden im Einwohnermeldeamt mit Termin während der üblichen Sprechzeiten bearbeitet.

**Dienstag** 9-12 und 13-18 Uhr  
**Donnerstag** 9-12 und 13-15 Uhr  
**Freitag** 7:30 und 10:30 Uhr

Denken Sie rechtzeitig an eine Terminvereinbarung unter:  
[www.am-ettersberg.de/buergerservice/termine-kalender](http://www.am-ettersberg.de/buergerservice/termine-kalender)



<- Hier der Link als QR-Code zum scannen

In dringenden Fällen können Sie uns telefonisch unter 036452-78526 erreichen.

**Beachten Sie bitte bei telefonischer Anfrage, dass die Mitarbeiterin Ihren Anruf nicht entgegennehmen kann, wenn sie sich in Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet.**

**Im Falle dessen, senden Sie bitte eine E-Mail an: [einwohnermeldeamt@am-ettersberg.de](mailto:einwohnermeldeamt@am-ettersberg.de) und bitten um Rückruf unter Angabe Ihrer Rufnummer.**

Bitte erscheinen Sie zu den vereinbarten Terminen pünktlich oder maximal 10 Minuten früher. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden.

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Falle persönlicher Änderungen, wie z.B.:

- **Anschriftenänderung,**
- **Änderung des Familienstandes,**
- **Nachlassangelegenheiten,**
- **Änderung der Bankverbindung**

müssen diese im Bezug auf die Ämter (Standesamt, Finanzverwaltung, Bauverwaltung, Ordnungsamt) gesondert übermittelt werden. Eine generelle/pauschale Übermittlung an die Verwaltung ist nicht zulässig. Persönliche Daten sind nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besonders zu schützen. Ein hausinterner Austausch als Information ist nach DSGVO verboten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung.

### ACHTUNG!

Zahlungen im Einwohnermeldeamt sind nur noch mit Kartenzahlung (**Girocard** sowie **Kreditkarte**) möglich!



## Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist seit dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL <https://verwaltung.thueringen.de> erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL <https://xrechnung-bdr.de> möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

### Gemeinde Am Ettersberg

Name der Gemeinde: **Gemeinde Am Ettersberg**  
Leitweg-ID: 16071102-0001-44

#### Bankverbindung:

**Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)**

IBAN: DE05 1203 0000 0000 9095 15 • BIC: BYLADEM1001

### Gemeinde Ballstedt

Name der Gemeinde: **Gemeinde Ballstedt**  
Leitweg-ID: 16071005-0001-44

#### Bankverbindung:

**Sparkasse Mittelthüringen**

IBAN: DE43 8205 1000 0425 0000 10 • BIC: HELADEF1WEM

### Gemeinde Ettersburg

Name der Gemeinde: **Gemeinde Ettersburg**  
Leitweg-ID: 16071017-0001-11

#### Bankverbindung:

**Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)**

IBAN: DE66 1203 0000 1020 8857 27 • BIC: BYLADEM1001

### Stadt Neumark

Name der Gemeinde: **Stadt Neumark**  
Leitweg-ID: 16071061-0001-84

#### Bankverbindung:

**Sparkasse Mittelthüringen**

IBAN: DE73 8205 1000 0425 0000 52 • BIC: HELADEF1WEM

## Informationen der Verwaltung

### Gemeinde Am Ettersberg

#### Hinweise der Kämmerei / Kasse zur Verfahrensweise bei Stundungen

Die gesetzliche Grundlage für die Verfahrensweise bei einer Stundung regeln § 222 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Am Ettersberg vom 07.08.2024 und der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung der Gemeinde Am Ettersberg und deren zu erfüllenden Gemeinden vom 22.06.2023.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Stundung einer Forderung ist ein **schriftlicher und unterschriebener Antrag erforderlich**. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
2. Der Stundungsantrag ist **vor der Fälligkeit** an die Behörde zu richten
3. Sofern der zu stundende Betrag über 2.000,00 € liegt, erfolgt eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. In diesem Fall wird eine Stundung nur **gegen Sicherheitsleistung** gewährt.  
Dazu sind vom Antragsteller **drei Kreditangebote von einschlägigen Banken /Sparkassen oder andere Sicherheiten** vorzulegen.  
Über die Gewährung oder Ablehnung dieser Fälle hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg **in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen**.
4. Ist der zu stundende Betrag geringer als 2.000,00 €, so kann der Betrag durch Ratenzahlung innerhalb von 24 Monaten getilgt werden.
5. Gemäß § 238 Abgabenordnung werden für den Zeitraum der Stundung für jeden vollen Monat **Stundungszinsen i. H.v. 0,5 v. H.** berechnet.

**Ein Stundungsantrag der erst nach Fälligkeit in der Behörde eingeht, wird abgelehnt.**

Wird eine Stundung gewährt, so erfolgt dies stets **unter dem Vorbehalt des Widerrufs**.

### Gemeinde Ballstedt

#### Hinweise der Kämmerei / Kasse zur Verfahrensweise bei Stundungen

Die gesetzliche Grundlage für die Verfahrensweise bei einer Stundung regeln § 222 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Ballstedt vom 20.06.2024 und der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung der Gemeinde Am Ettersberg und deren zu erfüllenden Gemeinden vom 22.06.2023.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Stundung einer Forderung ist ein **schriftlicher und unterschriebener Antrag erforderlich**. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
2. Der Stundungsantrag ist **vor der Fälligkeit** an die Behörde zu richten
3. Sofern der zu stundende Betrag über 2.000,00 € liegt, erfolgt eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. In diesem Fall wird eine Stundung nur **gegen Sicherheitsleistung** gewährt.  
Dazu sind vom Antragsteller **drei Kreditangebote von einschlägigen Banken /Sparkassen oder andere Sicherheiten** vorzulegen.  
Über die Gewährung oder Ablehnung dieser Fälle hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt **in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen**.
4. Ist der zu stundende Betrag geringer als 2.000,00 €, so kann der Betrag durch Ratenzahlung innerhalb von 12 Monaten getilgt werden.
5. Gemäß § 238 Abgabenordnung werden für den Zeitraum der Stundung für jeden vollen Monat **Stundungszinsen i. H.v. 0,5 v. H.** berechnet.

**Ein Stundungsantrag der erst nach Fälligkeit in der Behörde eingeht, wird abgelehnt.**

Wird eine Stundung gewährt, so erfolgt dies stets **unter dem Vorbehalt des Widerrufs**.

### Gemeinde Ettersburg

#### Hinweise der Kämmerei / Kasse zur Verfahrensweise bei Stundungen

Die gesetzliche Grundlage für die Verfahrensweise bei einer Stundung regeln § 222 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Ettersburg vom 13.08.2024 und der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung der Gemeinde Am Ettersberg und deren zu erfüllenden Gemeinden vom 22.06.2023.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Stundung einer Forderung ist ein **schriftlicher und unterschriebener Antrag erforderlich**. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
2. Der Stundungsantrag ist **vor der Fälligkeit** an die Behörde zu richten.
3. Sofern der zu stundende Betrag über 2.000,00 € liegt, erfolgt eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. In diesem Fall wird eine Stundung nur **gegen Sicherheitsleistung** gewährt.  
Dazu sind vom Antragsteller **drei Kreditangebote von einschlägigen Banken /Sparkassen oder andere Sicherheiten** vorzulegen.  
Über die Gewährung oder Ablehnung dieser Fälle hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg **in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen**.
4. Ist der zu stundende Betrag geringer als 2.000,00 €, so kann der Betrag durch Ratenzahlung innerhalb von 12 Monaten getilgt werden.
5. Gemäß § 238 Abgabenordnung werden für den Zeitraum der Stundung für jeden vollen Monat **Stundungszinsen i. H.v. 0,5 v. H.** berechnet.

**Ein Stundungsantrag der erst nach Fälligkeit in der Behörde eingeht, wird abgelehnt.**

Wird eine Stundung gewährt, so erfolgt dies stets **unter dem Vorbehalt des Widerrufs**.

### Stadt Neumark

#### Hinweise der Kämmerei / Kasse zur Verfahrensweise bei Stundungen

Die gesetzliche Grundlage für die Verfahrensweise bei einer Stundung regeln § 222 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Stadt Neumark vom 17.06.2024 und der Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung der Vollziehung der Gemeinde Am Ettersberg und deren zu erfüllenden Gemeinden vom 22.06.2023.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Stundung einer Forderung ist ein **schriftlicher und unterschriebener Antrag erforderlich**. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
2. Der Stundungsantrag ist **vor der Fälligkeit** an die Behörde zu richten.
3. Sofern der zu stundende Betrag über 2.000,00 € liegt, erfolgt eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. In diesem Fall wird eine Stundung nur **gegen Sicherheitsleistung** gewährt.  
Dazu sind vom Antragsteller **drei Kreditangebote von einschlägigen Banken /Sparkassen oder andere Sicherheiten** vorzulegen.  
Über die Gewährung oder Ablehnung dieser Fälle hat der Stadtrat der Stadt Neumark **in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen**.
4. Ist der zu stundende Betrag geringer als 500,00 €, so kann der Betrag durch Ratenzahlung innerhalb von 12 Monaten getilgt werden.
5. Gemäß § 238 Abgabenordnung werden für den Zeitraum der Stundung für jeden vollen Monat **Stundungszinsen i. H.v. 0,5 v. H.** berechnet.

**Ein Stundungsantrag der erst nach Fälligkeit in der Behörde eingeht, wird abgelehnt.**

Wird eine Stundung gewährt, so erfolgt dies stets **unter dem Vorbehalt des Widerrufs**.

**Informationen der Verwaltung**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
des Einwohnermeldeamtes**

gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)  
zur Datenübermittlung auf der Grundlage des Soldatengesetzes

Auf Grundlage des § 58c des Soldatengesetzes ist die Meldebehörde verpflichtet, bis 31.03. 2025 eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr vorzunehmen.

Es sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die 2026 volljährig werden. Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte verwendet werden.

Jede betroffene Person im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Am Ettersberg, der Gemeinden Ballstedt und Ettersburg sowie der Stadt Neumark hat das Recht, gemäß § 36 Abs. 2 BMG der Weitergabe seiner Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können Sie dies beim Einwohnermeldeamt erklären oder folgenden Vordruck benutzen.

Diesen können Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Einwohnermeldeamt zukommen lassen.

Einwohnermeldeamt



**Gemeinde Am Ettersberg - Einwohnermeldeamt**  
OT Berlstedt • Hauptstraße 23 • 99439 Am Ettersberg

**Widerspruch zu Datenübermittlungen  
nach § 58c Soldatengesetz**

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich widerspreche der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

**Amtlicher Teil der Gemeinde**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des  
Stadtrates Am Ettersberg vom 25.06.2025**

**Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 21.05.2025**

Beschluss-Nr. 118/10/2025:

Der Stadtrat Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Stadtratssitzung vom 21.05.2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 20  
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 6

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche aus dem Flurstück 614/8, Flur 6 der Gemarkung Vippachedelhausen**

Beschluss-Nr. 119/10/2025:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, dem Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 614/8, Flur 6 der Gemarkung Vippachedelhausen, mit einer Größe von ca. 320 m<sup>2</sup>, zu einem Kaufpreis in Höhe von 6,45 €/m<sup>2</sup> und ca. 80 m<sup>2</sup> überbaute Fläche zu 33,00 €/m<sup>2</sup>, zuzustimmen. Alle Kosten, welche mit dem Erwerb der Teilfläche entstehen, sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 20  
Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. *Thomas Heß*  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe-  
und Umweltangelegenheiten des Stadtrates  
Am Ettersberg vom 12.08.2025**

**Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten vom 10.06.2025**

Beschluss-Nr. 77/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten vom 10.06.2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratungen und Beschlüsse zu Bauanträgen**

**Antrag auf Errichtung einer Kaltlagerhalle auf dem Flurstück 1170, Flur 7 der Gemarkung Berlstedt**

Beschluss-Nr. 78.1/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem Antrag auf Errichtung einer Kaltlagerhalle auf dem Flurstück 1170, Flur 7 der Gemarkung Berlstedt zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Antrag auf Errichtung einer Einfriedung auf dem Flurstück 422/16, Flur 4 der Gemarkung Berlstedt**

Beschluss-Nr. 78.2/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer nicht ver-

## Amtlicher Teil der Gemeinde

schließbaren Einfriedung auf dem Flurstück 422/16, Flur 4 der Gemarkung Berlstedt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Antrag auf Wohnhauserweiterung auf dem Flurstück 212/2, Flur 3 der Gemarkung Heichelheim**

Beschluss-Nr. 78.3/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Wohnhauserweiterung auf dem Flurstück 212/2, Flur 3 der Gemarkung Heichelheim nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

**Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 8, Flur 1 der Gemarkung Weiden**

Beschluss-Nr. 78.4/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Butteltstedt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 8, Flur 1 der Gemarkung Weiden zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 15, Flur 1 der Gemarkung Großobringen**

Beschluss-Nr. 78.5/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates Am Ettersberg beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Großobringen, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 15, Flur 1 der Gemarkung Großobringen zu erteilen. Alle Kosten zur Erschließung des Grundstückes sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zur Vergabe der Planungsleistungen zum Gemeindlichen Entwicklungskonzept (GEK) -Cluster 1- der Gemeinde Am Ettersberg**

Beschluss-Nr. 79/11/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen zum Gemeindlichen Entwicklungskonzept (GEK) – Cluster 1 –, welches die Grundlage zur Anerkennung für die Aufnahme als Förderschwerpunkt gemäß der Richtlinie zur Förderung integrierter ländlicher Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ist, an KGS Planungsbüro Helk GmbH aus Mellingen zu vergeben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag i. H. v. 55.444,48 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Dr. Thomas Basche  
Vorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates Am Ettersberg vom 09.09.2025

**Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten vom 09.09.2025**

Beschluss-Nr. 87/12/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten vom 12.08.2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 5

Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

### Beratungen und Beschlüsse zu Bauanträgen

**Antrag auf Nutzungsartenänderung vom Wohngebäude zur Ferienwohnung auf dem Flurstück 17/1, 1 der Gemarkung Berlstedt**

Beschluss-Nr. 88.1/12/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem Antrag auf Nutzungsartenänderung vom Wohngebäude zur Ferienwohnung auf dem Flurstück 17/1, Flur 1 der Gemarkung Berlstedt zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Flurstück 597/6, Flur 8 der Gemarkung Großobringen (B-Plan „Kleinobringer Straße“)**

Beschluss-Nr. 88.2/12/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Flurstück 597/6, Flur 8 der Gemarkung Großobringen (B-Plan „Kleinobringer Straße“) bezüglich der Überschreitung des Baufeldes zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Antrag auf Umbau einer Scheune zu einem Wohnhaus auf dem Flurstück 28/2, Flur 1 der Gemarkung Weiden**

Beschluss-Nr. 88.3/12/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Butteltstedt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Umbau einer Scheune zu einem Wohnhaus auf dem Flurstück 28/2, Flur 1 der Gemarkung Weiden, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 0

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Antrag zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Flurstück 213/3, Flur 3 der Gemarkung Heichelheim**

Beschluss-Nr. 88.4/12/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer Einfriedung auf dem Flurstück 213/3, Flur 3 der Gemarkung Heichelheim, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Fortsetzung auf der nächsten Seite

## Amtlicher Teil der Gemeinde

**Antrag auf Errichtung einer Dunglege mit Wellstahlbehälter, Instandsetzung einer Futterscheune (Lagerboxen und Aufstellung von Futtersilos), Sanierung der Silomittelwand, Errichtung einer Lagerfläche der Schlauchsilos und Neubau der Weideüberdachung auf den Flurstücken 414/17, 422/16+17 sowie 422/28, Flur 3 der Gemarkung Buttelstedt**

Beschluss-Nr. 88.5/12/2025:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Buttelstedt, dem Antrag auf Errichtung einer Dunglege mit Wellstahlbehälter, Instandsetzung einer Futterscheune (Lagerboxen und Aufstellung von Futtersilos), Sanierung der Silomittelwand, Errichtung einer Lagerfläche der Schlauchsilos und Neubau der Weideüberdachung auf den Flurstücken 414/17, 422/16+17 sowie 422/28, Flur 3 der Gemarkung Buttelstedt zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 8; Anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

*gez. Dr. Thomas Basche*  
Vorsitzender

---

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales des Stadtrates Am Ettersberg vom 04.03.2025

**Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 10.09.2024**

Beschluss – Nr.: 03/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales des Stadtrates Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 10.09.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

*gez. Fabian Kirschner*  
Vorsitzender

---

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales des Stadtrates Am Ettersberg vom 04.03.2025

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Freiwillige Feuerwehr Schwerstedt e.V.**

Beschluss – Nr.: 04/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Schwerstedt ansässigen Verein „Freiwillige Feuerwehr Schwerstedt e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 500,- Euro zu erteilen, um ein Ausschankgerät zu beschaffen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Freiwilligen Feuerwehrvereins Krauthelm Haindorf e.V.**

Beschluss – Nr.: 05/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Krauthelm ansässigen Verein „Freiwillige Feuerwehr Krauthelm Haindorf e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 1000,- Euro zu erteilen, um eine Gedenksteinbank zu schaffen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Feuerwehrvereins Floriansjünger Buttelstedt e.V.**

Beschluss – Nr.: 06/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Buttelstedt ansässigen Verein „Feuerwehrverein Floriansjünger Buttelstedt e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 270,- Euro zu erteilen, um Allwetterjacken zu beschaffen.

Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Heimatverein Wohlsborn e. V.**

Beschluss – Nr.: 07/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Wohlsborn ansässigen Verein „Heimatverein Wohlsborn e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 500,- Euro zu erteilen, um eine mobile Musikanlage zu beschaffen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Bürgerverein Heichelheim e. V.**

Beschluss – Nr.: 08/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Heichelheim ansässigen Verein „Bürgerverein Heichelheim e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 1000,- Euro zu erteilen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung der DLRG Berlstedt e.V.**

Beschluss – Nr.: 09/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem „DLRG Berlstedt e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 480,- Euro zu erteilen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Traditionsvereines VippachThal e. V.**

Beschluss – Nr.: 10/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Thalborn ansässigen Verein „Traditionsverein VippachThal e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 550,- Euro zu erteilen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Förderkreis Krebs, Fasch und Kirche Buttelstedt e. V.**

Beschluss – Nr.: 11/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Buttelstedt ansässigen Verein „Förderkreis Krebs, Fasch

## Amtlicher Teil der Gemeinde

und Kirche Buttstedt e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 300,- Euro zu erteilen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung des Bibliothek Am Ettersberg Großobringen e. V.**

#### Beschluss – Nr.: 12/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Großobringen ansässigen Verein „Bibliothek Am Ettersberg Großobringen e.V.“ eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 400,- Euro zu erteilen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zum Antrag auf finanzielle Unterstützung "Die anonymen Musikaliker e.V."**

#### Beschluss – Nr.: 13/02/2025:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem in Berlstedt ansässigen Verein "Die anonymen Musikaliker e. V." eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 1000,- Euro zu erteilen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Verwaltung die Rechnungen vorzuweisen.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 6; Anwesend: 6

Ja-Stimmen: 0, Nein-Stimmen: 6, Enthaltungen: 0

*gez. Fabian Kirschner  
Vorsitzender*

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zum Verkauf des Garagenkomplexes Ettersburg auf dem Flurstück 250/40, Flur 3**

#### Beschluss Nr. 43/07/2025:

Der Gemeinderat Ettersburg beschließt den Verkauf des Garagenkomplexes Ettersburg mit den neu entstehenden Teilflächen aus dem Flurstück 250/40, Flur 3 der Gemarkung Ettersburg, mit einer Größe von ca. 230 m<sup>2</sup> zum Bodenrichtwert in Höhe von 100 €/m<sup>2</sup>.

Alle mit dem Erwerb verbundenen Kosten, einschließlich der Vermessung, tragen die Erwerber.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss über die Vergabe zur Erweiterung der Ortsbeleuchtung in der Gemeinde Ettersburg**

#### Beschluss Nr. 44/07/2025:

Der Gemeinderat Ettersburg erteilt den Auftrag dem wirtschaftlichsten Bieter, Elektro-Schmidt-Ramsla aus Am Ettersburg.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag i. H. v. 6.451,29 € zu unterschreiben.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss über die Vergabe Elektroanschluss Kalthalle in der Gemeinde Ettersburg**

#### Beschluss Nr. 45/07/2025:

Der Gemeinderat Ettersburg erteilt den Auftrag dem wirtschaftlichsten Bieter, Elektro-Schmidt-Ramsla aus Am Ettersburg.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag i. H. v. 1.790,97 € zu unterschreiben.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ettersburg vom 10.06.2025 (Beschluss-Nr. 39/06/2025) zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Ettersburg**

#### Beschluss Nr. 46/07/2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg beschließt die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Ettersburg vom 10.06.2025 (Beschluss-Nr. 39/06/2025) zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Ettersburg.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Ettersburg**

#### Beschluss Nr. 47/07/2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg beschließt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Ettersburg.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehrsatzung)**

#### Beschluss Nr. 48/07/2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehrsatzung).

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

### Gemeinde Ettersburg

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ettersburg vom 09.09.2025

### **Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2025**

#### Beschluss Nr. 41/07/2025:

Der Gemeinderat Ettersburg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2025.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 3, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

### Beratungen und Beschlüsse zu Bauanträgen

### **Antrag auf Errichtung eines Schuppens zur Lagerung von Gartengeräten auf dem Flurstück 271/25, Flur 2 der Gemarkung Ettersburg**

#### Beschluss Nr. 42/07/2025:

Der Gemeinderat Ettersburg stimmt dem Antrag auf Errichtung eines Schuppens zur Lagerung von Gartengeräten auf dem Flurstück 271/25, Flur 2 der Gemarkung Ettersburg zu.

Die Zustimmung umfasst ebenfalls die Befreiung von Festsetzungen des B-Planes „Im Zweibuchenfelde“ bezüglich der Bedachung auf Nebengebäuden.

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

### **Beratung und Beschluss zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Beschluss Nr. 49/07/2025:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 9, davon anwesend: 6  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. *Bernd Kaufholz*  
Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung der SATZUNG über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Ettersburg**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Ettersburg beschlossen:

### I

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### § 1

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Diese sind nach den Maßgaben dieser Satzung zur Reinigung und Räumung der Straßen verpflichtet.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung aller Einflussöffnungen der Straßenkanäle für die Fahrbahnen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

##### § 2

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Straßenbegleitgrün inkl. Böschungen und Stützmauern,
  - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Sei-

tenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3

#### **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde Ettersburg sowie dem Ordnungsamt der erfüllenden Gemeinde Am Ettersburg umgehend mitzuteilen.
- (4) Die nach § 1 Abs. 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde Ettersburg sowie dem Ordnungsamt der erfüllenden Gemeinde Am Ettersburg umgehend mitzuteilen.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### § 4

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9)

## II

### **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

#### § 5

##### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich auf die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Unrat, Unkraut und sonstigen Fremdkörpern. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
- (3) Das Straßenbegleitgrün ist von Unrat freizuhalten.
- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6

#### Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenteile. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

### § 7

#### Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche, den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung oder selbst verursachte Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal monatlich an einem Samstag im Monat zu reinigen.
  - a) In der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
  - b) In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr
- (2) In besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) erfolgt die vorherige Reinigung durch die nach § 3 Verpflichteten. Die Verpflichtung wird durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Nach Volks- und Heimatfesten, Umzügen oder anderen besonderen Festlichkeiten ist die Reinigung durch den Veranstalter zu veranlassen oder vorzunehmen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann auf eigene Kosten bis zu zweimal im Jahr (Frühjahrsputz o.ä.) an vorher bekanntzugebenden Stellen Container aufstellen, in denen die nach § 3 Verpflichteten den Kehricht entsorgen können.

## III

### WINTERDIENST

#### § 8

##### Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder

Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Mittelachse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Bei langanhaltenden Schneefällen ist die Räumung in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

### § 9

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche ist Abfall, der zu entsorgen ist und darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur auf bituminösen Flächen sowie Granit- oder Basaltgrund ausgebracht werden. Auf weichen Natursteinen, Beton und Betonpflastersteinen ist das Streuen mit Salz verboten.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

## IV

### SCHLUSSVORSCHRIFTEN

#### § 10

##### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Am Ettersberg als erfüllende Gemeinde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder den Kehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

### § 12

#### Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 31.05.2001 sowie die 1. Satzung der Gemeinde Ettersburg zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 26.11.2024 außer Kraft.

*Ettersburg, den 23.09.2025  
Gemeinde Ettersburg*

*Jens Enderlein  
Bürgermeister*

- Rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 18.09.2025,
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Landgemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 10. Ausgabe vom 01.10.2025.

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehrsatzung) vom 09.09.2025

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeind-

liche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Ettersburg".

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Die Gemeinde Ettersburg stattet die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der entsprechenden technischen Ausrüstung aus und sorgt für deren Unterhaltung.

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ettersburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen aktuellen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg gliedert sich in:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ettersburg Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Ettersburg in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde Ettersburg weiterzuleiten.

### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können, unter Beachtung des § 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG, in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ettersburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ettersburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Ettersburg sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) nachzuweisen.

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

- (6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

### § 6

#### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des §13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
  - c) dem Austritt,
  - d) der Entpflichtung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.
- (4) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch dauerhaften Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Angehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

### § 8

#### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### § 9

#### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

### § 10

#### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ettersburg“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis – in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, welcher sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Ettersburg wird durch den Jugendfeuerwehrwart angeleitet. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

### § 11

#### Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg ist der Gemeindebrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde Ettersburg zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ettersburg ernannt.
- (6) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg wird durch den Gemeindebrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg wird durch den Gemeindebrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

### § 12

#### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen (bei Wahlen nach § 13 drei Wochen) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 13

#### Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters

- (1) Die nach den Bestimmungen des ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Gemeindebrandmeisters und dessen Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei, von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe von Bewerbungen mitgeteilt.
- (4) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten, sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (7) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 14

#### Einrichtungen der Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg

Die von der Gemeinde Ettersburg geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg

- a) als Unterkunft der Einsatzabteilungen
- b) für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen
- c) für die Durchführung der Jugendarbeit und in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister,
- d) für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehr

zur Verfügung. Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehr.

### § 15

#### Durchführung von Brandsicherheitswachen

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen - die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird, - pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen verwendet werden und - leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.
- (2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Gemeindebrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg.

### § 16

#### Feuerwehrverein

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

- (2) Die Gemeinde Ettersburg unterstützt und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg sowie die Einsatz-, Jugend- und Alters- und Ehrenabteilungen.

### § 17

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### § 18

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

*Ettersburg, den 23.09.2025*  
*Gemeinde Ettersburg*

*Jens Enderlein*  
*Bürgermeister*

- Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 19.09.2025
- bekannt gemacht im Ettersberg-Journal, 10. Ausgabe 2025 vom 01.10.2025

## Öffentliche Bekanntmachung der Satzung

### zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 09.09.2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg am 09.09.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Gemeindebrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach § 2 Abs. 1.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg ständig zu be-

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

sonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

- |  |      |
|--|------|
| - Jugendfeuerwehrwart  | 40 € |
| - Gerätewart   | 40 € |
| - Alarm- und Einsatzplanung  | 30 € |
| - Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 30 € |

- (4) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde Ettersburg einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Gemeindebrandmeisters.
- (5) Die Kameraden der Einsatzabteilung erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsstunden in ihrer Freizeit eine Entschädigung von 10,00 € je Stunde.

### § 3

#### Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

### § 4

#### Verdienstaustausch

Die Gemeinde Ettersburg erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstaustausch infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaustauschpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 Euro je Stunde. Für die Zeit des Verdienstaustauschs der selbständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt.

### § 5

#### Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### § 6

#### Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

*Ettersburg, 23.09.2025  
Gemeinde Ettersburg*

*Jens Enderlein  
Bürgermeister*

- Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 19.09.2025
- bekannt gemacht im Ettersberg-Journal, 10. Ausgabe vom 01.10.2025

## Stadt Neumark

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadt Neumark vom 05.05.2025

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf Pacht Gemarkung Neumark, Flur 7, Teilfläche Flurstück 539/2; Flur 1, Teilfläche Flurstück 68/20; Flur 1, Teilfläche Flurstück 66/7 und Flur 10, Teilfläche Flurstück 642 mit gesamt 1.035 m<sup>2</sup>**

Beschluss Nr. 47/08/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt, dem Pachtantrag für die Flurstücke Flur 7, Teilfläche Flurstück 539/2; Flur 1, Teilfläche Flurstück 68/20; Flur 1, Teilfläche Flurstück 66/7 und Flur 10, Teilfläche Flurstück 642, Gemarkung Neumark zu

zustimmen. Der Pachtzins wird auf 0,10 €/m<sup>2</sup> festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5,  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war ein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beratung und Beschluss zum Antrag auf Pacht Gemarkung Neumark, Flur 7, Teilfläche Flurstück 539/2; Flur 1, Teilfläche Flurstück 68/20 und Flur 1 Teilfläche Flurstück 66/7 mit gesamt 605 m<sup>2</sup>**

Beschluss Nr. 48/08/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt, dem Pachtantrag für die Flurstücke Flur 7, Teilfläche Flurstück 539/2; Flur 1, Teilfläche Flurstück 68/20 und Flur 1 Teilfläche Flurstück 66/7, Gemarkung Neumark zu zustimmen. Der Pachtzins wird auf 0,20 €/m<sup>2</sup> festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 6,  
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

*gez. Konstantin Pfeiffer  
Bürgermeister*

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadt Neumark vom 01.09.2025

**Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Neumark vom 05.05.2025**

Beschluss Nr. 49/09/2025:

Der Stadtrat Neumark genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.05.2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

**Beratung und Beschluss zur Bevollmächtigung zum Abschluss eines Dachflächennutzungsvertrages betreffs Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumark und der KomSolar Stiftung zur Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Am Alten Gutshof – Gutsscheune Flurstück 10/102**

Beschluss Nr. 51/09/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt, den Bürgermeister mit dem Abschluss des Dachflächennutzungsvertrages zwischen der Stadt Neumark und der KomSolar Stiftung zur Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche Am Alten Gutshof – Gutsscheune (Flurstück 10/102) zu bevollmächtigen. Der Inhalt des Vertragsentwurfes ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO ist ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

**Beratung und Beschluss zur Bevollmächtigung zum Abschluss eines Dachflächennutzungsvertrages betreffs Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumark und der KomSolar Stiftung zur Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Am Alten Gutshof 17 – Feuerwehr (Flurstück 10/114)**

Beschluss Nr. 52/09/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt, den Bürgermeister mit dem Abschluss des Dachflächennutzungsvertrages zwischen der Stadt Neumark und der KomSolar Stiftung zur Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche Am Alten Gutshof 17 – Feuerwehr (Flurstück 10/114) zu bevollmächtigen. Der Inhalt des Vertragsentwurfes ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO ist ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beratung und Beschluss zur Bevollmächtigung zum Abschluss eines Dachflächennutzungsvertrages betreffs Zusammenarbeit zwischen der Stadt Neumark und der KomSolar Stiftung zur Realisierung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude Am Alten Gutshof 1 (Flurstück 10/99)**

Beschluss Nr. 53/09/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt, den Bürgermeister mit dem Abschluss des Dachflächennutzungsvertrages zwischen der Stadt Neumark und der KomSolar Stiftung zur Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche Am Alten Gutshof 1 (Flurstück 10/99) zu bevollmächtigen. Der Inhalt des Vertragsentwurfes ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO ist ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beratung und Beschluss zur Änderung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Neumark“ (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Beschluss Nr. 54/09/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt:

1. Für das Gebiet der Stadt Neumark, wie es sich aus der Anlage 1\_Geltungsbereich B-Plan zu diesem Beschluss ergibt, wird die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Neumark“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 18.3.2024 wird insoweit geändert und aus Klarstellungsgründen neugefasst.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vertragsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausarbeitung der Planung und der entsprechenden Unterlagen sowie zur Realisierung der geplanten Anlagen gemeinsam mit dem Antragsteller zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Erneute Beratung und Beschluss zur Satzung der Stadt Neumark über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Neumark“ inkl. Aufhebung des Beschlusses vom 27.01.2025 mit der Beschluss Nr. 36/06/2025**

Beschluss Nr. 55/09/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist i.V.m. § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Neumark“ in der als Anlage beigefügten Fassung.

Ebenso wird der Beschluss vom 27.01.2025 mit der Beschluss Nr. 36/06/2025 zur Satzung der Stadt Neumark über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Neumark“ aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zur Vergabe Neubau Verkehrsgarten in der Kiga „Zwergenland“ in Neumark**

Beschluss Nr. 56/09/2025:

Der Stadtrat Neumark erteilt den Auftrag dem Bieter, Firma Landschaftsbau

Weimar aus Weimar. Der Stadtrat Neumark bevollmächtigt das Trägerwerk soziale Dienste in Nohra den Auftrag auszulösen und beteiligt sich an den Kosten mit 8.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

### **Beratung und Beschluss zur Vergabe Reparatur Dachfirst – Gemeindegemeinschaft Am Alten Gutshof - in Neumark**

Beschluss Nr. 57/09/2025:

Der Stadtrat Neumark beschließt, den Auftrag dem Bieter, Firma Gebr. Herzog Bedachungen GmbH aus Am Ettersberg zu erteilen. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag in Höhe von 6.397,11 € zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

*gez. Konstantin Hüttig*  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadt Neumark vom 01.09.2025**

### **Beschluss Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 05.05.2025**

Beschluss-Nr. 58/09/2025:

Der Stadtrat Neumark genehmigt die Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung vom 05.05.2025. Gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

*gez. Konstantin Hüttig*  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses „Erneuerbare Energien Neumark“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Stadtrat Neumark hat in der Sitzung vom 1.9.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen:

1. Für das Gebiet der Stadt Neumark, wie es sich aus der Anlage 1\_Geltungsbereich B-Plan zu diesem Beschluss ergibt, wird die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erneuerbare Energien Neumark“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 18.3.2024 wird insoweit geändert und aus Klarstellungsgründen neugefasst.
2. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die vertragsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausarbeitung der Planung und der entsprechenden Unterlagen sowie zur Realisierung der geplanten Anlagen gemeinsam mit dem Antragsteller zu erarbeiten.

Hiermit wird der Beschluss zur Änderung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses „Erneuerbare Energien Neumark“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

### Ziele und Zwecke der Planung:

Abweichend von dem bereits am 18.3.2024 beschlossenen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Neumark“ wurden nunmehr im südlichen Bereich des zu beplanenden Gebiets einige Flurstücke ausgeklammert, die im Geltungsbereich eines Vogelschutzgebietes liegen. Vor diesem Hintergrund soll der Aufstellungsbeschluss geändert und noch einmal neu gefasst werden.

Im Übrigen bestehen die Ziele der Stadt Neumark unverändert fort: Die Stadt Neumark möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Voraussetzungen für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sowie Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb des Plangebietes schaffen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit eröffnet werden, Anlagen zur Speicherung von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom zu realisieren. Die Stadt beabsichtigt dabei, das Potential der Flächen unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange optimal zu nutzen und dabei mit der Bauleitplanung eine städtebaulich geordnete Entwicklung innerhalb des Plangebietes sichern, die räumliche Abgrenzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren und die Entwicklung innerhalb des Plangebietes möglichst verträglich im Sinne sämtlicher Schutzgüter feinzusteuern. Das betrifft unter anderem und insbesondere die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes sowie des Immissionsschutzes gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Ortslagen.

Das **Plangebiet** befindet sich nördlich der Stadt Neumark und grenzt südlich an einen bestehenden Windpark an. Westlich des Plangebietes befindet sich der Ortsteil Thalborn.

Das Gebiet umfasst – teils vollständig, teils nur teilweise (mit TW gekennzeichnet) – die folgenden Flurstücke der Gemarkung Neumark:

#### Gemarkung Neumark; Flur 4

Flurstücke: 388; 390; 391; 392; 393; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 410/1; 411; 412; 413/1; 413/2; 414; 415; 416; TW 417; TW 422; TW 426

#### Gemarkung Neumark; Flur 5

Flurstücke: 427; 428/1; 428/2; 428/3; 428/4; 429/1; 429/2; 430; 431; 432/1; 432/2; 433/1; 433/2; 435/1; 435/2; 436; 438/1; 438/2; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 444/1; 445; 446; 448; 449/1; 449/2; 450; 451; 452; 699; 700; 701; 702; 705; 706; 707; 708; 709; 710; 711; 712; 713; 714; 729; 730; 774; 453; 775; 736; 737; 738; 754; 454/1; 455/2; 455/1; 455/3; 455/4; 456/1; 456/2; 456/3; 457/1; 457/2; 458/1; 459; 460; 461/1; 461/2

#### Gemarkung Neumark; Flur 6

Flurstücke: TW 462; 463; 464/1; 464/2; 757; 758; 767; 768; 769; 468; 469; 470; 471; 472/1; 472/2; 473; 474; 759; 760; 476; 477; TW 488/2; 489/1; 489/2; 776; 739; 740; 741; 691; 692; 693; 694; 478

#### Gemarkung Neumark; Flur 7

Flurstücke: 569; 756; 755; 567; 566; 565; 564/1; 564/2; 563/1; 563/2; 562; 561; 560/1; 560/2; 721; 720; 719; 718; TW 500/10; 571/1; 571/2; 572/1; 572/2; 572/3; 572/4; 572/5; 572/6; 572/7; 573; 574/1; TW 570/3; TW 595/2; TW 596/2

#### Gemarkung Neumark; Flur 8

Flurstücke: 597; 598/1; 598/2; 598/3; 599; 600; 601; 602; 603; 604; 605/1; 605/2; 605/3; 605/4; 605/5; 606; 607; 608; 609; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616/1; 617/1; 617/2; 617/3; 617/4; 617/5; 617/6; 617/7; 617/8; 617/9; 617/10; 618; 619; 620/1; 620/2; 621; 622; 623; 624; 625; 626/1; 626/2

#### Gemarkung Neumark; Flur 9

Flurstücke: TW 627/6; 628/2; TW 629; 627/1; 631/1; 631/2; TW 631/3; TW 632; 630; 634; 635; TW 633; TW 638/1; 637; 636; 628/1; TW 639/2

Hinsichtlich der genauen Abgrenzung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die planungsrechtlichen Maßgaben für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen sowie Anlagen zur Speicherung von aus erneuerbaren Energien erzeugtem Strom in dem genannten Plangebiet regelt. Dies soll durch die Ausweisung entsprechender Sondergebiete i.S.d. § 11 BauNVO und flankierender Festsetzungen erreicht werden. Mit der Planung soll dem Ziel, den regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien

zu erhöhen und damit auch einen essenziellen Beitrag zur Energiewende auf kommunaler Ebene auch im Gebiet der Stadt Neumark zu leisten, Vorschub geleistet werden. Gerade im Lichte der Energie- und Klimakrise ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der korrelierenden Ziele zur Begegnung dieser Krisen. Hierzu beabsichtigt die Stadt Neumark, einen entsprechenden Beitrag zu leisten und hierfür planungsrechtliche Maßgaben für ein für die Erzeugung von Energie aus Windkraft geeignetes Gebiet zu formulieren. Die herausragende Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist in letzter Zeit deutlich im Rahmen gesetzgeberischer Erwägungen und Tätigkeiten zum Ausdruck gekommen.

Insbesondere ist in diesem Kontext auf § 2 EEG hinzuweisen, der unterstreicht, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift die erneuerbaren Energien als vorrangige Belangen in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Sicherung der Energieversorgung sowie die Abwendung der Folgen des Klimawandels stehen indes nicht nur abstrakt im Interesse aller, sondern auch und gerade der Kommunen und ihrer Einwohner und damit auch im Interesse der Stadt Neumark. Neben den Klimaschutzziele und der Sicherung der Versorgung mit Energie bietet die Realisierung von Windenergieanlagen jedoch auch weitere Entwicklungspotenziale für die Stadt.

Dass eine grundsätzliche Eignung des Plangebietes auch zur Erreichung des Zieles der Errichtungen von Windenergieanlagen besteht, zeigt sich anhand der bereits vorliegenden Restriktionsanalyse der envia THERM GmbH und den Rückmeldungen aus den mit Fachämtern und Trägern der Raumordnung geführten Vorgespräche. Zudem besteht bereits ein konkretisiertes Interesse des regional ansässigen Energieerzeugungsunternehmens envia THERM GmbH, am Standort entsprechende Anlagen zu realisieren. Die envia THERM GmbH (Antragsteller) hat bei der Stadt den Antrag auf Fassung des Aufstellungsbeschlusses gestellt und ihre Bereitschaft erklärt, die Planung und Realisierung des Vorhabens auf eigene Kosten zu übernehmen.

Für die Realisierung und den Betrieb der Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen beabsichtigt der Antragsteller die Einsetzung einer Betreibergesellschaft. Hierdurch soll die Beteiligung weiterer, regionaler Partner ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft perspektivisch alle städtebaulichen und sonstigen Vereinbarungen mit der Stadt abschließt bzw. mit dem Antragsteller bestehende Vereinbarungen übernimmt. Etwaige Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden im Zuge der Planaufstellung untersucht und dargestellt; hierfür gegebenenfalls erforderliche Kompensations- oder sonstige erforderliche Maßnahmen werden entsprechend festgelegt. Eine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich, da diese bereits im März/April 2025 stattgefunden hat und die Planung im Wesentlichen gleich bleibt. Daher soll als nächstes die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt entstehen durch die Planaufstellung und Realisierung keine finanziellen Aufwendungen. Mit dem Antragsteller wird nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen, in welchem sich dieser zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichten wird.

Neumark, den 16. September 2025

gez. Konstantin Hüttig  
Bürgermeister

### Hinweis zum räumlichen Geltungsbereich:

Die Anlage 1 zum Beschluss („Anlage 1\_Geltungsbereich B-Plan“), die eine Karte des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans enthält, kann auf der **Website der Gemeinde Am Ettersberg** unter <https://www.am-ettersberg.de/verwaltung/bekanntmachungen-bauleitplanungen/>

und zusätzlich **mittwochs von 19 – 20 Uhr** im Bürgermeisterbüro der Stadt Neumark, Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark eingesehen werden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite



## Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

### Gemarkung Neumark; Flur 5

Flurstücke: 427; 428/1; 428/2; 428/3; 428/4; 429/1; 429/2; 430; 431; 432/1; 432/2; 433/1; 433/2; 435/1; 435/2; 436; 438/1; 438/2; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 444/1; 445; 446; 448; 449/1; 449/2; 450; 451; 452; 699; 700; 701; 702; 705; 706; 707; 708; 709; 710; 711; 712; 713; 714; 729; 730; 774; 453; 775; 736; 737; 738; 754; 454/1; 455/2; 455/1; 455/3; 455/4; 456/1; 456/2; 456/3; 457/1; 457/2; 458/1; 459; 460; 461/1; 461/2

### Gemarkung Neumark; Flur 6

Flurstücke: TW 462; 463; 464/1; 464/2; 757; 758; 767; 768; 769; 468; 469; 470; 471; 472/1; 472/2; 473; 474; 759; 760; 476; 477; TW 488/2; 489/1; 489/2; 776; 739; 740; 741; 691; 692; 693; 694; 478

### Gemarkung Neumark; Flur 7

Flurstücke: 569; 756; 755; 567; 566; 565; 564/1; 564/2; 563/1; 563/2; 562; 561; 560/1; 560/2; 721; 720; 719; 718; TW 500/10; 571/1; 571/2; 572/1; 572/2; 572/3; 572/4; 572/5; 572/6; 572/7; 573; 574/1; TW 570/3; TW 595/2; TW 596/2

### Gemarkung Neumark; Flur 8

Flurstücke: 597; 598/1; 598/2; 598/3; 599; 600; 601; 602; 603; 604; 605/1; 605/2; 605/3; 605/4; 605/5; 606; 607; 608; 609; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616/1; 617/1; 617/2; 617/3; 617/4; 617/5; 617/6; 617/7; 617/8; 617/9; 617/10; 618; 619; 620/1; 620/2; 621; 622; 623; 624; 625; 626/1; 626/2

### Gemarkung Neumark; Flur 9

Flurstücke: TW 627/6; 628/2; TW 629; 627/1; 631/1; 631/2; TW 631/3; TW 632; 630; 634; 635; TW 633; TW 638/1; 637; 636; 628/1; TW 639/2

Der maßgebliche Geltungsbereich ist in dem als Anhang 1 beigefügten und zum Bestandteil der Satzung erklärten Lageplan (Maßstab 1:5000) dargestellt.

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigebedürftig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, soweit sich gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BauGB keine kürzeren Fristen ergeben, die Satzung nicht vorher gemäß § 17 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 verlängert oder sie gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft gesetzt wird, oder gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neumark, den 16. September 2025

gez. Konstantin Hüttig  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Der Stadtrat der Stadt Neumark hat in seiner Sitzung am 01.09.2025 unter der Beschluss-Nummer 55/09/2025 die Satzung der Stadt Neumark über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bauungsplanes „Erneuerbare Energien Neumark“ einschließlich der Anlage (Lageplan zum maßgeblichen Geltungsbereich) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt, welche in der Eingangsbestätigung die vorfristige Bekanntmachung der Satzung zugelassen hat.

Der Anhang 1 zur Satzung (Lageplan zum maßgeblichen Geltungsbereich) als Satzungsbestandteil gemäß § 2 der Satzung wird im Rahmen der Eratzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO durch Auslegung wie folgt bekannt gemacht:

In der Zeit vom **06.10.2025 bis 17.10.2025** in der Bauverwaltung der erfüllenden Gemeinde, **99439 Am Ettersberg, OT Berlestedt, Hauptstraße 23, in der 1. Etage, Zimmer 19** während der folgenden Zeiten:

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 11:00 Uhr

**zur Einsichtnahme ausgelegt** und kann in dieser Zeit von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend zur amtlichen (Ersatz-)Bekanntmachung kann die Satzung und deren Anlage zudem im gleichen Zeitraum zusätzlich im Bürgermeisterbüro der Stadt Neumark, 99439 Neumark, Am alten Gutshof 1, während der folgenden Zeit: und zusätzlich im Bürgermeisterbüro der Stadt Neumark, Am alten Gutshof 1 in 99439 Neumark während der folgenden Zeit:

Mittwoch 19:00 Uhr – 20:00 Uhr

und weiterhin auch auf der Website der Gemeinde Am Ettersberg unter

<https://www.am-ettersberg.de/verwaltung/bekanntmachungen-bauleitplanungen/>

eingesehen bzw. abgerufen werden.

#### Weitere Hinweise:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neumark unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder sonstigen Vorgaben unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neumark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

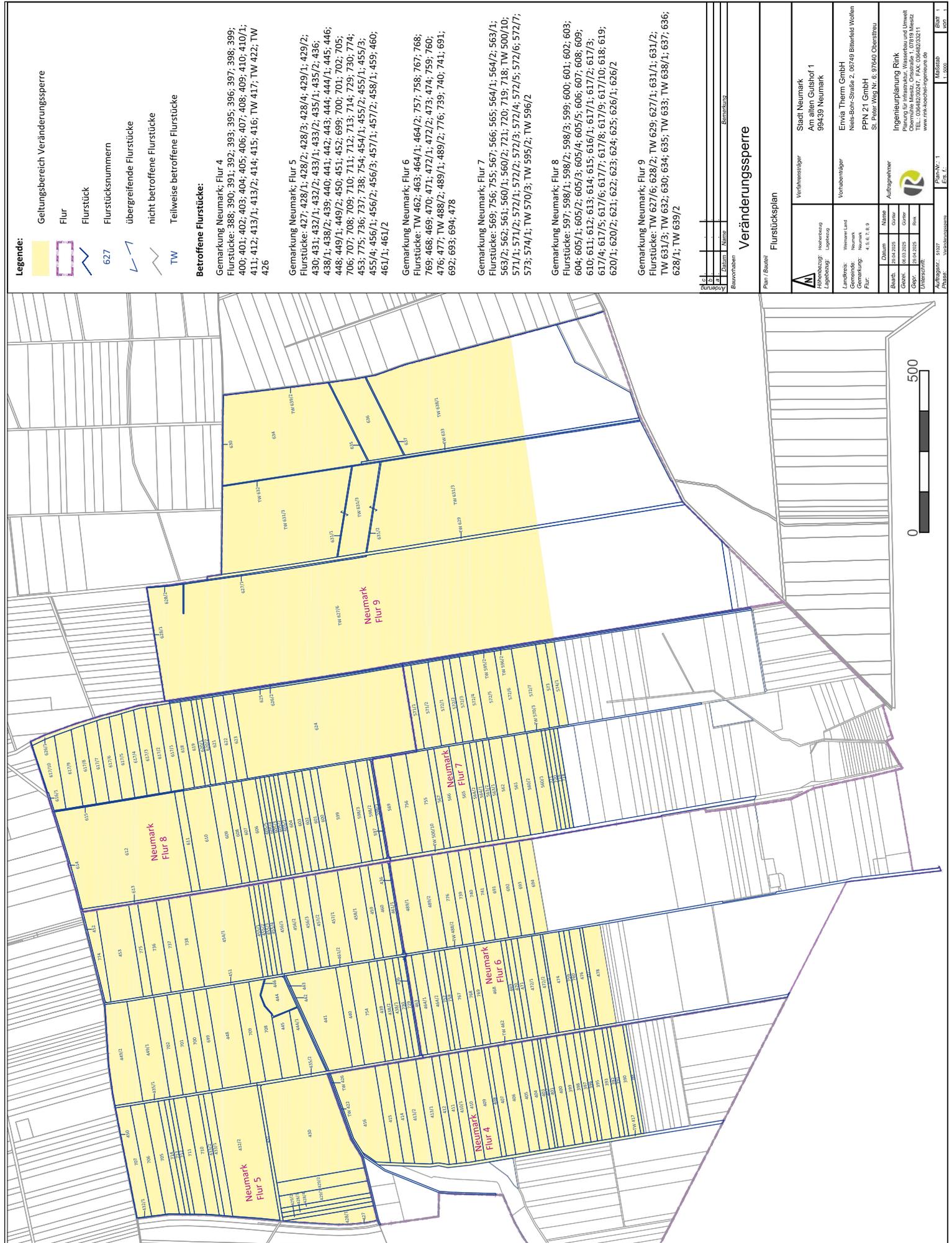
Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Abschließend wird auf die Möglichkeit der Beantragung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie das Erlöschen dieses Anspruchs nach § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der hier gegebene Hinweis auf Rechtsfolgen nach dem BauGB hat keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungs- bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

# Amtlicher Teil der selbständigen Gemeinden

## Anlage zur Satzung der Stadt Neumark „Erneuerbare Energien Neumark“



**Informationen der Verbände**



**Ankündigung Baustellen:**

**Berlstedt:**

Ab dem 06.10.2025 bis 17.10.2025 (Herbstferien) werden im Bereich Hauptstraße Berlstedt (Höhe Grundschule) Kanalarbeiten durchgeführt.

**Buttelstedt:**

Ab voraussichtlich Anfang Oktober bis Ende Dezember erfolgen Kanalarbeiten beginnend im Bereich der Tankstelle bis zum Pfarrhaus.

**Nichtamtlicher Teil der Gemeinde**

**Herzlichen Glückwunsch!**

Die Gemeinde Am Ettersberg gratuliert allen Jubilaren dieses Monats herzlich zum Geburtstag und wünscht den Ehejubilaren alles Gute für die Zukunft – vor allem beste Gesundheit.

Thomas Heß  
Bürgermeister



**Der mobile Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen kommt nach:**

Ortschaft/Ortsteil	Datum	Uhrzeit
Berlstedt, Hauptstraße	08.10.	10:15
	22.10.	10:30
OT Hottelstedt, Im Dorfe	08.10.	9:45
	22.10.	9:15
OT Ottmannshausen 6	22.10.	9:45
Großobringen, Am Plan, Unterdorf	09.10.	12:45
	23.10.	12:15
Ramsla, Bei der Linde	09.10.	13:30
	23.10.	13:00
Sachsenhausen, Pfarrgasse, Kastanien	23.10.	11:45
Schwerstedt, An der Pfütze	08.10.	11:00
	22.10.	11:15
Vippachedelhausen, Alexanderplatz	08.10.	12:30
Wohlsborn, Herrengasse, Bushaltestelle	09.10.	12:15



Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda / Weimarer Land  
in der Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße  
Dornburger Str. 14 • 99510 Apolda • Web: [bibliothek.apolda.info](http://bibliothek.apolda.info)  
Telefon: (0 36 44) 65 03 02 / 10:00 Uhr - 15:00 Uhr

**TOURENPLAN 2025**

**Montag • 13.10., 10.11. und 08.12.**

14:00 bis 14:50 Uhr – **Buttelstedt Markt**  
15:00 bis 16:00 Uhr – **Daasdorf**  
16:15 bis 16:45 Uhr – **Heichelheim**  
16:55 bis 18:00 Uhr – **Kleinobringen**

**Mittwoch • 15.10., 12.11. und 10.12.**

16:25 bis 17:20 Uhr – **Sachsenhausen**  
17:30 bis 18:00 Uhr – **Wohlsborn**

**Donnerstag • 16.10., 13.11. und 11.12.**

15:00 bis 16:00 Uhr – **Nermsdorf**  
16:10 bis 16:35 Uhr – **Weiden**  
16:45 bis 17:25 Uhr – **Haindorf**  
17:30 bis 18:00 Uhr – **Krautheim**

**Freitag • 17.10., 14.11. und 12.12.**

15:15 bis 16:00 Uhr – **Thalborn**  
16:10 bis 17:00 Uhr – **Vippachedelhausen**  
17:10 bis 17:50 Uhr – **Neumark**

**Montag • 20.10., 17.11. und 15.12.**

15:15 bis 15:40 Uhr – **Hottelstedt**  
15:45 bis 16:15 Uhr – **Ballstedt**  
16:20 bis 17:20 Uhr – **Berlstedt**  
17:30 bis 18:00 Uhr – **Schwerstedt**

**Freitag • 24.10., 21.11. und 19.12.**

15:15 bis 16:00 Uhr – **Ottmannshausen**  
16:05 bis 16:30 Uhr – **Stedten a.E.**  
16:35 bis 17:00 Uhr – **Ramsla**  
17:05 bis 18:00 Uhr – **Ettersburg**

**Grundschule Berlstedt**

**Montag • 20.10., 17.11. und 15.12. • 13:00 bis 14:30 Uhr**



Grafik: pixabay

**Service der Deutschen Rentenversicherung vor Ort in der Gemeinde Am Ettersberg**

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Beratungstermine im Bereich der Gemeinde Am Ettersberg finden statt

**im Hause der Verwaltung in Berlstedt:**  
**Mittwoch, 29.10.2025, von 14:30 bis 18:00 Uhr**

**in der Alten Schule am Markt in Buttelstedt:**  
**Dienstag, 04.11.2025, von 14:30 bis 18:00 Uhr**

**Terminvereinbarungen erbeten unter:**

Telefon: 03644-8779952 (Mo – Mi: 19:30 – 20:15 Uhr)  
oder: 03644-540769 (Di: 09:00 – 12:00 Uhr)  
E-Mail: [ingo.torborg@online.de](mailto:ingo.torborg@online.de) (bitte Wohnort angeben)

**Nichtamtlicher Teil der Gemeinde**

# AOK PLUS

## Versichertenälteste Unterstützung in der Nachbarschaft

AOK PLUS-Versichertenälteste verstehen sich als Interessenvertreter der Versicherten. Sie sind Lotsen in allen Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung.

Für AOK AOK PLUS-Versicherte nehmen sie Anträge entgegen und leiten diese an die nächste Filiale weiter. Sie sind immer auf dem aktuellen Stand, informieren über Kassenleistungen, unterstützen beim Ausfüllen von Anträgen und kennen die wichtigsten Neuigkeiten der Gesundheits- und Sozialpolitik.

Versichertenälteste vermitteln die richtigen Ansprechpartner und haben Kontakt zu Pflegeberatern, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Selbsthilfegruppen und Rehakliniken.

**Terminvereinbarung unter Telefonnummer: 036452 70956 oder per E-Mail: bernd.unbescheid@gmx.de**

## Standplätze der Container für Grün- und Astschnitt sowie Kleidercontainer

für die Gemeinde Am Ettersberg



**Berlstedt:** Lagerplatz „Am Klinker Teich“, hinter der Grundschule

**Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr**  
**Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr**

**Großobringen:** Lagerplatz „Woljem-Gelände“, hinter dem Sportplatz (Zufahrt von der B85 aus)

**Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr**  
**Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr**

**HINWEIS:** Durch den Bau des neuen Wohngebietes in Großobringen kann es zu Einschränkungen bei der Zuwegung zum Grünschnittplatz kommen.



## Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land

Für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort



## FAMILIENPASS Weimarer Land

Ein Angebot des Lokalen Bündnis für Familien im Weimarer Land

Der Familien-Pass bietet für **alle Familien** im Weimarer Land **Vergünstigungen** für **Freizeitaktivitäten** bei Partnern in Thüringen und angrenzenden Bundesländern sowie **Rabatte** bei Partnern des **Einzelhandels**.

Als **kostenfreies** und **einkommensunabhängiges** Angebot steht der Familien-Pass für mehr Familienfreundlichkeit im Kreis Weimarer Land.



Anträge und weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de](http://www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de)



Gemeinsam für den Frieden.

## Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge vom 26.10. – 16.11.2025

Die traditionelle Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - findet im Zeitraum **vom 26. Oktober bis 16. November 2025 (Volkstrauertag)** in den Städten und Gemeinden Thüringens statt. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-08/24 TH vom 05.11.2024.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

### Im Gegenzug bieten wir:

- **den Städten, Kommunen und Kirchen** in Thüringen Beratungsleistungen bei der Umsetzung des Gräbergesetzes zur Pflege und Erhaltung von Kriegsgräbern,
- **den Schulen und anderen Bildungsträgern** friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- **Jugendlichen** im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Arbeit für den Frieden“,
- **Angehörigen** Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Thüringer Bürgerinnen und Bürger, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Spendensammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug  
Geschäftsführer

Bahnhofstraße 4a • 99084 Erfurt  
Tel. 0361 644 21 75  
thuringen@volksbund.de  
www.volksbund.de



### Service- und Spendentelefon

Tel. 0561 7009-0

### Spendenkonto

Commerzbank Kassel

IBAN: DE23 5204 0021 0322 2999 00 • BIC: COBADEFFXXX

## PACHTANGEBOTE

Die Gemeinde Am Ettersberg vergibt folgende Flächen zur Verpachtung:

### Gemarkung Berlstedt

- Flur 2; Teilfl. Flurst. 251/1; 410 m<sup>2</sup>, freies Gartenland (Nr. 19), 123,00 €/p.a. ab sofort (dieses Gartengrundstück könnte bei Interesse in der Länge und Breite erweitert werden)
- Flur 2; Teilfl. Flurst. 251/1; 952 m<sup>2</sup>, freies Gartenland (Nr. 20), 285,60 €/p.a. ab sofort
- Flur 2; Teilfl. Flurst. 251/1; 901 m<sup>2</sup>, freies Gartenland (Nr. 10), 270,30 €/p.a. ab sofort
- Flur 2; Teilfl. Flurst. 251/1; 751 m<sup>2</sup>, freies Gartenland (Nr. 18), 225,30 €/p.a. ab sofort
- Flur 2; Teilfl. Flurst. 251/1; 285 m<sup>2</sup>, freies Gartenland (Nr. 4), 85,50 €/p.a. ab sofort

Das Gartenland befindet sich in der Gartenanlage Am Angergraben in Berlstedt.

### Gemarkung Großbringen

- Flur 1; Teilfl. Flurst. 49/5; 1.260 m<sup>2</sup>, Grünland, 25,00 €/p.a. ab sofort

### Gemarkung Nermsdorf

- Flur 1; Teilfl. Flurst. 89/6; 265 m<sup>2</sup>, freies Gartenland, 80,00 €/p.a. ab sofort

### Gemarkung Vippachedelhausen

- Flur 6; Teilfl. Flurst. 614/8; 520 m<sup>2</sup>, Ackerland, 25,00 €/p.a. ab sofort

Die entsprechenden Flurkarten sind auf der Internetseite der Gemeinde Am Ettersberg einzusehen. Die Gemeinde Am Ettersberg, ist nicht verpflichtet, an den Höchstbietenden zu vergeben.

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte bis 31.10.2025 an die

**Gemeinde Am Ettersberg**  
 Dezernat 2.3 Mieten und Pachten / OT Berlstedt  
 Hauptstraße 23 • 99439 Am Ettersberg  
 Tel.: 036452-78537

## KiGA-Nachrichten

### LANDRATSAMT WEIMARER LAND Jugend- und Sportamt



Jeden zweiten Dienstag in den ungeraden Wochen findet von 11:30 – 12:30 Uhr im

**Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum (Kita „Spatzennest“)** in Berlstedt eine Hebammensprechstunde statt.

Das Angebot richtet sich an alle Eltern, welche sich Beratung und Unterstützung zu den Themen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett sowie der kindlichen Entwicklung im ersten Lebensjahr wünschen.

Die Hebammensprechstunde wird von einer ausgebildeten Fachkraft (Hebamme) durchgeführt, ist kostenfrei, vertraulich und bedarf keiner Voranmeldung.

Bei Fragen zur Hebammensprechstunde wenden Sie sich gern an:

**Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Kreis Weimarer Land**

Denise Nolte • Tel.: 03644 540 542 oder  
 Doreen Schlömilch-Müller • Tel.: 03644 540 550  
 Hebamme Nadine Körner • Tel.: 0178 1989273



## KiGA-Nachrichten

### KiGA Großbringen

# „Ene, mene miste, es rappelt in der Kiste.“

„Sommer, Sonne, Strand und Meer“ – unter diesem Motto fand dieses Jahr unser Sommerfest statt. Sommerliche und spannende Spiele sowie eine Hüpfburg, Feuerwehr und Polizei sorgten für einen abwechslungsreichen Nachmittag. Wir wollen uns herzlich bedanken bei: Herrn Meier für die Spende der Bratwürste, allen fleißigen Kuchenbäckern, den Bratwurstbratern, der Freiwilligen Feuerwehr Großbringen, der Polizei, dem Elternbeirat und allen Helfern für die tatkräftige Unterstützung.

Ein großes Dankeschön auch an Frau Bondar für die Hüpfburg und Zuckerwatte, dem Kirmesverein Großbringen für das tolle Kinderschminken und Herrn Thomas Geffert für die coolen Sommerhits.



## Oma-Opa-Nachmittag 10.09.2025

Viele Omas und Opas sind den Einladungen der Kinder gefolgt und haben bei Kaffee, Kuchen und netten Gesprächen einen schönen Nachmittag in unserer Rappelkiste verbracht. Stolz präsentierten die Kinder ein kleines Programm und zeigten ihren Großeltern ihren Kindergarten. Schön, dass ihr da gewesen seid! Wir freuen uns auf nächstes Jahr.

Eine schöne Herbstzeit wünschen die Erzieherinnen der Rappelkiste.



## Schulnachrichten

### Grundschule Buttstedt

## Buttstedter Firmen ermöglichen Englisch-Show in der Grundschule



Am Montag, den 15. September 2025 hatte die Gustav-Steinacker-Grundschule besondere Gäste:

Das Team der Ridiculous Rhyme Show hat bei uns Halt gemacht.

Die britischen Schauspieler der Rundfunkanstalt BBC touren durch Europa, Australien, Neuseeland und Dubai, um Kindern und Jugendlichen die Freude an der englischen Sprache zu vermitteln.



Unter dem Motto „Let’s rhyme together“ übten die Schülerinnen und Schüler englische Reimwörter wie moon - spoon, box - fox, cake - bake usw. innerhalb einer kindgerechten Theatershow.

Ihre Kenntnisse aus dem Englischunterricht konnten dabei besonders unsere 3. und 4. Klässler unter Beweis stellen.

Doch auch unsere „little english speaker“ haben sich viele Reime gemerkt und das lustige Treiben der Vorführung sehr genossen.



Um dieses außergewöhnliche Erlebnis für unsere Grundschüler zu finanzieren, war allerdings Unterstützung aus der Region nötig. Leider konnten die öffentlichen Gelder des Bundeslandes nicht genutzt werden, da es sich beim BBC nicht um einen deutschen Veranstalter handelt.

Dank der Buttstedter Firmen **Raiffeisen Techni-Trak GmbH**, **Dürrbeck GmbH**, **Kfz Werkstatt Wildies** und der **Küchentenne**, war der Eintritts-

preis für jedes Schulkind nur noch gering. Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich für die großzügige und kurzfristige Hilfe unserer Sponsoren bedanken!

Die 147 Jungen und Mädchen der Grundschule Buttstedt werden dieses Event noch lange in Erinnerung haben! That was a lot of fun!

Marie Weber  
Schulförderverein der Gustav-Steinacker-Grundschule Buttstedt

## Kleine Architekten und Konstrukteure in Aktion:

### Projekt „3D-Technik“ begeistert Viertklässler der Gustav-Steinacker-Grundschule

Buttstedt. Einen spannenden und lehrreichen Tag voller Technik, Kreativität und Teamarbeit erlebten die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen der Gustav-Steinacker-Grundschule am 16./17.09.2025 beim Projekt „3D-Technik“.

Mit viel Neugier und Begeisterung durften sich die Kinder in zwei spannenden Bereichen ausprobieren: Als kleine Architekten am PC und als junge Konstrukteure eines E-Bikes.

Am Computer entwarfen die Viertklässler eigene Gebäude-Modelle in einem 3D-Programm und lernten dabei spielerisch den Umgang mit moderner CAD-Software. Neben räumlichem Denken war hier auch Fantasie gefragt – und die Ergebnisse konnten sich sehen lassen! Der 3D-Drucker lief an diesem Tag heiß und entwarf manch lustige Klassentiere. Vielen Dank für diesen besonderen Tag!



Diana Nathanael Klassenlehrerin Klasse 4a

**Nachrichten / Veranstaltungen**

# Angehörigenschulung

für Freunde und Familie von Menschen mit Demenz

Als Angehörige von Menschen mit Demenz erleben wir häufig Hilflosigkeit und Sorge. Das Zusammenleben wird schwieriger. Wir haben viele Fragen.

**Eine Schulung kann helfen.**

- die Erkrankung verstehen
- Kommunikation + Umgang mit Demenz
- Bewegung erhalten, Gefahren vermeiden
- den Alltag gestalten
- Besonderheiten der Erkrankung beachten
- Selbstfürsorge und Entlastungsmöglichkeiten kennen

- ▶ **kostenfreie Schulung**
- ▶ **6 Termine, in einer Kleingruppe**
- ▶ **Wissen, Anwendung und Austausch**

**jeden Do 23.10. – 27.11.2025  
von 16 – 18 Uhr**

im Vereinszimmer des DGHs Berlstedt  
(Hauptstraße 20)

**Kontakt und Anmeldung:**

Madeleine Helbig (M.Sc. Gerontologie)  
0151 - 2038 0206 · m.helbig@diakonie-wl.de

**Ein perfekter Radwandertag 2025**



Zum ersten Mal war Kleinobringen Gastgeber und Teilnehmer am Radwandertag und sie haben beides grandios gemeistert.

Eingeladen waren wie immer alle Gemeinden und Ortschaften aus dem Nordkreis und das bei einzigartigen Radlerwetter. Start war immer in den einzelnen Orten und der Weg nach Kleinobringen war frei wählbar.

Entscheidend für die Platzierungen sind die Anzahl der Teilnehmer und die gefahrenen Kilometer. Natürlich wurde in der Rechnung die Größe der Orte berücksichtigt.

Dank langjähriger Unterstützung durch die EG Neumark, die Schweinezucht van Asten und die Vereinsbrauerei Apolda, gab es auch wieder attraktive Preise für die drei Erstplatzierten. Um den Gemeinschaftsgedanken in den Vordergrund zu rücken, wurde auch in diesem Jahr Gruppen ab 5 Personen gewertet und die Strecken sollten möglichst durch den Nordkreis

führen. Wir möchten damit den Gemeinschaftsgedanken fördern und den Blick auf den Nordkreis richten.

Es beteiligten sich 15 Orte, die **271 Radlerinnen und Radler sind 5.401 km gefahren. Es wurden alle bisherigen Rekorde übertroffen, eine großartige Leistung.**

1. Kleinobringen, 2. Berlstedt, 3. Schwerstedt, 4. Krauthelm, 5. Vippachdelhausen, 6. Großobringen, 7. Ettersburg, 8. Hottelstedt, 9. Ottstedt a.B., 10. Heichelheim, 11. Ballstedt, 12. Stedten, 13. Wohlsborn, 14. Gaberndorf, 15. Sachsenhausen

Bedanken wollen wir uns weiterhin bei der IKK-Gesundheitskasse, die mit ihrem Gesundheitsmobil sehr gut zu tun hatten. Beim ADFC, der zum ersten Mal mit vor Ort war und reichhaltige Informationen rund ums Fahrrad angeboten hat. Sehr gut wurde die Fahrradcodierung angenommen. 30 Fahrräder wurden durch den ADFC diebstahlsicherer gemacht. Es hatte sich sogar die Fahrradstreife der Polizei Weimar auf den Weg nach Kleinobringen aufgemacht. Wir haben uns auch über die Gäste aus Weimar und Erfurt gefreut, die angeführt von einem ADFC - Guide, die Strecke nach Kleinobringen meisterten.



Für die Musikalische Unterhaltung sorgten die Blasmusikanten „Faggt“. Um die großartige Verpflegung mit Nudeln und Tomatensoße, Thüringer Brätel und Rostbratwürste, leckeren Kaffee und Kuchen und kühle Getränke, kümmerten sich die Vereine von Kleinobringen hervorragend. Alle Besucher waren voll des Lobes. Es war ein gelungenes Familienfest und es gab interessante Gespräche und unvergessene Momente. Danke an Alle, die zum Gelingen beigetragen haben, danke an die Mitstreiter der BI.



Wir sehen uns 2026 wieder! (vielleicht in Sachsenhausen, Heichelheim oder Berlstedt??) Mal schauen.

Eure BI Radwege

**Nachrichten / Veranstaltungen**

**Bürgerinitiative „Alltagsradwege für unsere Region“**



Werte Einwohner von **Berlstedt, Ballstedt, Neumark, Ottmannshausen und Schwerstedt,**

die Bürgerinitiative Radwege plant für

**Samstag, den 25.10.2025  
einen Herbstputz der Radwege**

von und nach Berlstedt.

Es werden wieder viele fleißige Helfer benötigt.

Wir freuen uns wie immer, über jede tatkräftige Unterstützung.

**Treffpunkt: 10:00 Uhr**

**Wo: An den Rastplätzen und den Radwegen**

Wenn möglich, bringen Sie bitte Besen und Laubharken mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Bürgerinitiative



*Herzlichen Dank!*

Unsere Goldene Hochzeit war voller schöner Momente, rührenden Worten und herzlichen Begegnungen.

Wir möchten uns bei allen von Herzen bedanken, die dieses besondere Fest mit uns gefeiert oder an uns gedacht haben.

Danke für die vielen Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Überraschungen und für all die Zeichen der Freundschaft und Wertschätzung.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Hayner für den berührenden Gottesdienst sowie Nancy Scheide und dem Team „Zum Goldenen Hufeisen“ in Ramsla für das wunderbare Essen und die liebevolle Bewirtung.

Danke an unsere Kinder mit Familien, an Verwandte, Freunde, Nachbarn und Bekannte - Ihr alle habt dazu beigetragen, dass wir diesen besonderen Tag für immer in unserem Herzen tragen.

*Ernst & Martina Haupt*

OT Berlstedt im August 2025



**Sommer- und Kinderfest  
in Hottelstedt**

Am 23.08.2025 war es endlich soweit. Die Bemühungen des Kneipp-Kindergartens, der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Dorfgemeinschaft Hottelstedt e.V. fanden Ihren Höhepunkt. Unser aufwendig geplantes Fest im Park konnte pünktlich 15 Uhr starten.



Bei Kaffee, Kuchen und Zuckerwatte konnten die Informationsstände betrachtet, die Sportstationen ausprobiert oder am kleinen Flohmarkt ein Schnäppchen ergattert werden.

Der Kindergarten teilte geschmackvolles Wasser aus und die mitgebrachten Spielgeräte wurden insbesondere durch die kleineren Kinder genutzt, während die größeren des Öfteren die Super-Mario Hüpfburg eroberten. Ein Parcours für Stabpferdchen führte durch den Hottelstedter Park.

Auch Kinderschminken, kleine bunte Haarsträhne und Abzieh-Tattoos wurden durch Klein und Groß gerne angenommen. So manches Kunstwerk entstand auf den Gesichtern der Kinder.

Durch die Jugendfeuerwehr Hottelstedt wurde der Gummistiefel-Weitwurf sowie das Dosenwerfen mit der Kübelspritze betreut. Eine Wasserschlacht konnte leider nicht begonnen werden, dafür war es leider zu kalt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

**Berlstedt**

OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten

**HERBSTFEUER  
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR  
BERLSTEDT**

**Mittwoch, 30. Oktober 2025**

**Start:** 17:00 Uhr am Feuerwehrhaus Berlstedt

**Laternenumzug:** 18:00 Uhr mit musikalischer Begleitung der **anonymen Musikaliker**

Genießt einen stimmungsvollen Herbstabend bei unserem großen **Herbstfeuer!**

Es gibt kalte und warme Getränke sowie leckere Speisen vom Grill - **der Rost brennt!**

**Halloween-Special für Kinder:** Kinder im Halloweenkostüm erhalten ein **Freigetränk** und können sich auf leckeres **Stockbrot** und **Zuckerwatte** freuen!

**Alle sind herzlich eingeladen - für die ganze Familie!**

**Eure Freiwillige Feuerwehr Berlstedt & der Feuerwehrverein Berlstedt**



## Nachrichten / Veranstaltungen

Als Überraschung gab es für jedes Kind ein Hexeneis, gesponsert durch die Firma Ablig GmbH aus Heichelheim. Denn Eis geht bei jedem Wetter!

Die Simulation eines Brandes in einem Rauchhaus diente zur Veranschaulichung und interessierte nicht nur die Erwachsenen.

Ab 17 Uhr kam auch der Grill zum Einsatz. Bratwurst, Brätel und Grillkäse wurden an die ca. 140 Besucher aus Hottelstedt und Umgebung ausgeteilt.



Es ist immer noch möglich bei der Landgemeinde Am Ettersberg, Spenden einzuzahlen: DE05 1203 0000 0000 9095 15; Verwendungszweck: Spende Gedenkstein Hottelstedt, Name und Anschrift. Eine Spendenquittung wird ausgestellt.

*Es dankt die Freiwillige Feuerwehr Hottelstedt und der Dorfgemeinschaft Hottelstedt e.V.*

## Sommerfest statt Kirmesfrühschoppen

Flexibilität beim Veranstaltungsangebot, das ist die Devise des Heimat- und Traditionsvereins Ottmannshausen e.V.

In diesem Jahr gab es statt dem traditionellen Kirmesfrühschoppen eben mal ein Sommerfest! Bei bestem Wetter lud der Heimat- und Traditionsverein Ottmannshausen e.V. am 24. August 2025 zum 1. Ottmannshäuser Sommerfest auf den Anger ein.

Mit großer Freude konnten wir feststellen, dass die Ottmannshäuserinnen und Ottmannshäuser sowie die zahlreichen Gäste aus der Umgebung unser Alternativangebot zum Kirmesfrühschoppen sehr gut angenommen haben. Es war ein großes und fröhliches Fest für Jung und Alt, dazu trugen sicher auch die große Hüpfburg mitten auf dem Anger und die gute Bewirtung durch die Vereinsmitglieder, der Eiswagen sowie die freundliche Begrüßung mit einem Willkommenssekt bei. Das Festgelände war freundlich geschmückt, die Versorgung mit allerlei Köstlichkeiten gesichert, die Sonne schien, es war einfach nur schön.

Außerdem gab es einen spontanen sportlichen Wettkampf der regionalen „Hobbybodybilder“ sowie zum Abschluss noch einen musikalischen Umzug durch das Dorf, ein gelungener Tag.

Das Fest wurde auch zum Anlass genommen, um den für einen stationären Ausschank umgestalteten Außenbereich am Gemeindehaus feierlich einzuweihen.

Hier hat der Heimatverein mit Unterstützung der Gemeinde einen zusätzlichen Raum als Ergänzung zum Gemeindehaus entstehen lassen.

Der Heimat- und Traditionsverein Ottmannshausen e.V. dankt all den Unterstützerinnen und Unterstützern, den fleißigen Helferinnen und Helfern ausdrücklich und besonders den Besucherinnen und Besuchern, es war eine sehr schöne Gelegenheit, mal wieder ins Gespräch zu kommen, sich auszutauschen und neue Ideen zu sammeln.

*In diesem Sinne auf bald, wir sehen uns hoffentlich bald wieder!  
Euer Heimat- und Traditionsverein Ottmannshausen e.V.*



Rundum war es ein gelungenes Fest und wir danken der Firma Ablig GmbH, Ortsteilbürgermeister Herrn Hegner, dem Kneipp-Kindergarten Hottelstedt und allen anderen Beteiligten für Ihre Unterstützung.

Die Erlöse des Flohmarktes gehen in die Sanierung des Gedenksteines Hottelstedt. Insgesamt sind rd. 170 Euro zusammengekommen. Bisher wurden rd. 760 Euro für den Gedenkstein gesammelt bzw. auf das Spendenkonto der Landgemeinde eingezahlt. Damit ist das Ziel von ca. 1.800 Euro noch nicht erreicht.



**Nachrichten / Veranstaltungen**

**Buttelstedt**

OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden

Wir laden Sie herzlich ein zu der  
**„Buttelstedter Abendmusik“**

am **Freitag, dem 24. Oktober 2025**

um **18:30 Uhr**

in die **Stadtkirche St. Nikolai Buttelstedt**



*Orgelmusik mit Studierenden  
 der evangelischen Hochschule für  
 Kirchenmusik Halle*

Leitung: **Professor Matthias Dreißig**

Der Eintritt ist frei. Über eine Spende zur Finanzierung dieser Konzertreihe würden wir uns sehr freuen.

**Ortschronistenweiterbildung  
 im Rathausaal Buttelstedt**

*Thema. „Heimat konkret“*

am **Samstag, dem 11. Oktober 2025**

um **10:00 Uhr** für alle geschichtlich Interessierten

Treffpunkt zur Stadtführung um 10:00 Uhr auf dem Parkplatz der Regelschule Buttelstedt.

**Vorschau Monat November 2025**

**17.11.2025** **Blutspende**

**29.11.2025** Buttelstedter Adventsmusik (Samstag!)

**Danksagung**

Wir sind sehr dankbar für all die mitfühlenden Worte und Gesten der großen Anteilnahme durch geschriebene Karten, Geld- und Blumenzuwendungen, sowie die zahlreiche Teilnahme an der Trauerfeier für unseren Vater, Opa, Uropa, Schwager und Onkel

**Ditmar Woyde**

\*23.09.1939 †09.08.2025



*In liebevoller Erinnerung*

Uwe und Dagmar  
 im Namen aller Angehörigen

*Buttelstedt, im August 2025*

**Großobringen**

**Seniorenachmittag**

Zu unserem monatlichen Treffen lade ich alle Senioren von Großobringen **am 14.10.2025 um 14 Uhr** in das **Dorfgemeinschaftshaus** ein.



*Gudrun Leipart*



**Bibliothek Am Ettersberg  
 Großobringen e.V.**

Weimarische Straße 48a • Großobringen

Öffnungszeiten: Di 17-19 Uhr / Mi 16-19 Uhr / Sa 9-12 Uhr

E-Mail: [bibliothek-grossobringen@freenet.de](mailto:bibliothek-grossobringen@freenet.de) • Internet: [www.bibliothek-grossobringen.de](http://www.bibliothek-grossobringen.de)

Nach 5 Jahren Pause starten wir wieder mit unserer beliebten Veranstaltungsreihe, die alle Sinne anspricht: nach Indien, Südamerika und Frankreich geht es diesmal in den Nahen Osten

**Kulinarischer Leseabend  
 Thema Orient**

**am 08.11.2025 um 18:00 Uhr  
 im Gemeindehaus Großobringen**

Geboten wird ein orientalisches Drei Gänge Menü mit einem Begrüßungsgetränk, zwischen den einzelnen Gängen gibt es literarische Ausflüge ins Morgenland

**Eintrittspreis: 29,00 €**

Karten sind ab dem 21. Oktober in der Bibliothek zu den bekannten Öffnungszeiten erhältlich. Bitte beachten Sie, dass die Kartenanzahl begrenzt ist.

**Wir freuen uns auf einen gemütlichen Herbstabend mit Ihnen!**

*Ihr Bibliotheksteam*

**HINWEIS:** Die Bibliothek ist in den Herbstferien vom 4.10. bis zum 18.10. geschlossen.

Ausgeliehene Medien werden automatisch verlängert.

**HERBSTFEUER**

**SAMSTAG**

**18. OKTOBER 2025**

**UM 18 UHR**

**IM GUTSPARK BUTTELSTEDT**

**FÜR GUTE VERPFLEGUNG  
 IST GESORGT.**

**FLORIANJÜNGER UND  
 FREIWILLIGE FEUERWEHR  
 BUTTELSTEDT.**

## Nachrichten / Veranstaltungen

### Heichelheim

Liebe Heichelheimer/innen, mit dieser Ausgabe liegen wieder drei tolle Feste für unser Dorf hinter uns.

Da war zum einen die traditionelle Kartoffelernte, das Wikingerfest und unser Oktoberfest. Es ist schön zu sehen, dass diese gemeinschaftlichen Feste gut angenommen werden und wir zusammen Spaß und eine gute Zeit erleben.

**Für den 08.11.2025 ist der diesjährige Herbstputz geplant.** Über eine zahlreiche Teilnahme

freut sich das Dorf! Details folgen wie gewohnt über unsere WhatsApp-Gruppe und per Hand-einwurf.

Der Ortschaftsrat wünscht bis dahin allen eine gute Zeit und schöne Herbstferien.

Für mehr Informationen und Bilder der Geschehen, folgen Sie gern der Instagramseite

„Heichelheim\_offiziell“. ➔



### Kleinobringen

## Radwandertag 2025



Am 17.08.2025 fand der alljährliche Radwandertag der Landgemeinde Am Ettersberg mit Zieleinlauf bei uns in Kleinobringen statt.

Sehr gern haben wir uns als Ausrichter für dieses Jahr bereit erklärt, da wir mit dem Anger einen schönen Platz und als Gemeinde das notwendige KnowHow hierfür besitzen.

Besonders stolz sind wir, dass wir als Team Kleinobringen mit über 50 Radfahrern von jung bis alt teilgenommen – damit die meisten Kilometer eingefahren haben und schlussendlich nun Besitzer eines Kalbs sind. Unser Ziel war das Bierfass, mit dem Ergebnis hatte keiner gerechnet.

Die von Frank geplante Strecke war sehr gut ausgesucht und hatte für alle kurze und lange Niveaustufen dabei.



Im Ziel durften wir dann insgesamt 251 Radfahrer plus zahlreiche Gäste auf unserem Anger bei Speis' und Trank in geselliger Runde begrüßen.

Da kam dann auch das Versorgungsteam hinter der Theke, am Rost und an der Gulaschkanone kurz ins Schwitzen.



Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Radfahrern und denjenigen, die die Veranstaltung in den Vorbereitungen und der Durchführung unterstützt, diejenigen, die fleißig Kuchen gebacken

haben und natürlich bei allen, die zu Gast bei uns auf dem Anger waren, bedanken.

Christian Albrecht

### Krautheim

## Auf das Dach Afrikas

### Ein Reisevortrag von Marcel Titze

Liebe Krautheimer und Haindorfer, wir laden Sie ganz herzlich zu einem Vortrag über die Besteigung des Kilimandscharo ein.

**1. November 2025 • 14 Uhr**  
im Gemeindehaus Krautheim  
(Schenkanger 16)

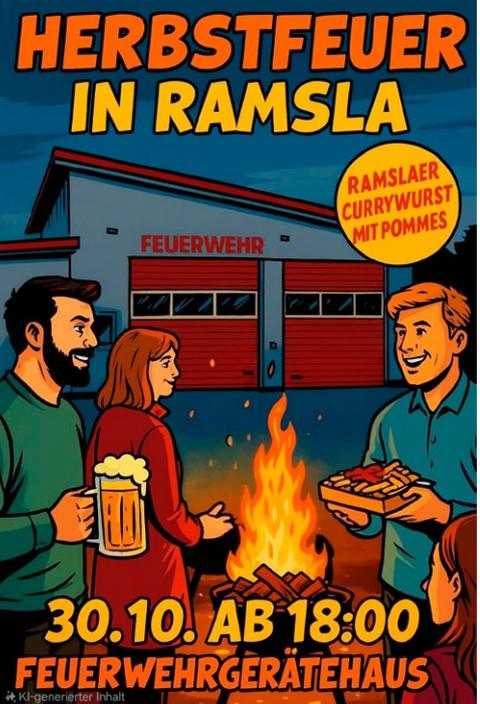
Neben dem interessanten Vortrag wollen wir einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen verbringen.

**Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.**

Es lädt ein die Senioren-Sportgruppe



### Ramsla



**Nachrichten / Veranstaltungen**

**Sachsenhausen**

**Seniorenachmittag**

Liebe Seniorinnen und Senioren,

unsere nächste Seniorenveranstaltung findet **am Mittwoch, den 15. Oktober 2025, um 14:00 Uhr im Saal** unter dem Motto „Herbstfest in Sachsenhausen“ statt.

Dazu laden wir Sie ganz herzlich ein und freuen uns auf einen schönen und unterhaltsamen Nachmittag mit Ihnen. Kleine Spenden aus dem eigenen Garten – etwa Obst oder Gemüse – nehmen wir gerne zur Präsentation entgegen.

Die Bewirtung übernimmt Herr Christoph Buschmann, Gaststättenleiter. Er ist erreichbar unter: Mobil: 0171 4279964 • Festnetz: 03643 7791957

Bitte melden Sie sich wie gewohnt bei den Mitgliedern des Seniorenaktivs oder bei Georg Scheide unter Tel.: 0176 18222256 an – oder kommen Sie einfach direkt zur Gaststätte. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

*Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Seniorenbeirat des HVS*

**Veranstaltungen im Oktober 2025**

Tag	Uhrzeit	Was	Veranstalter
Samstag, 04.10.2025	19:00 Uhr	"Oktoberfeuer" Erbsensuppe-Ausgabe	FFW / FWW
Montag, 10.10.2025	17:00 Uhr	Martinsfest und -Umzug KIGA-Kirche	KIGA Sachs.
Mittwoch, 15.10.2025	14:00 Uhr	Seniorenveranstaltung – Herbstfest	HVS---S.-Aktiv
Donnerstag, 23.10.2025	19:00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung-Polizei	HVS Vorstand
Mittwoch, 05.11.2025	16:00 Uhr	Blutspende in Sachsenhausen	Gaststättenleiter

**Schwerstedt**



**Vippachedelhausen**



**Wohlsborn**

**Bürgersprechstunde**

Bürgersprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters findet jeden 1. Montag im Monat von 17:30 bis 18:00 Uhr statt. **Nächster Sprechtag ist der 06.10.2025.** Im Bedarfsfall können sie sich beim Ortschaftsbürgermeister unter den veröffentlichten Kontaktdaten melden.

**Nächste Ortschaftsratsitzung**

Die nächsten Ortschaftsratsitzungen finden **am 16.10.2025 um 19:30 Uhr** im Bürgerhaus statt. Die Tagesordnung entnehmen sie bitte dem Schaukasten.

**Was ist ein Garten?  
Was ist ein privates Grundstück?**

Muss ein Garten oder privates Grundstück wirklich eingezäunt sein, damit der private Bereich geschützt ist?

Es sind schon mehrere Beschwerden an mich herangetragen worden, das Hundeführer auf privaten Grundstücken und Wiesen den Hund ihr Geschäft verrichten lassen. Wenn dann Rasen gemäht wird fliegen den Leuten die Hinterlassenschaften um die Ohren.

Noch schlimmer ist, wenn sich Bürger auf ihrem „Krautland“ die Mühe machen Gemüse anzupflanzen, das Jahr über hegen und pflegen, geerntet wird aber von „anderen“.

Auch wenn solche Grundstücke nicht eingezäunt sind, berechtigt das niemanden dort zu ernten, das ist und bleibt Diebstahl.

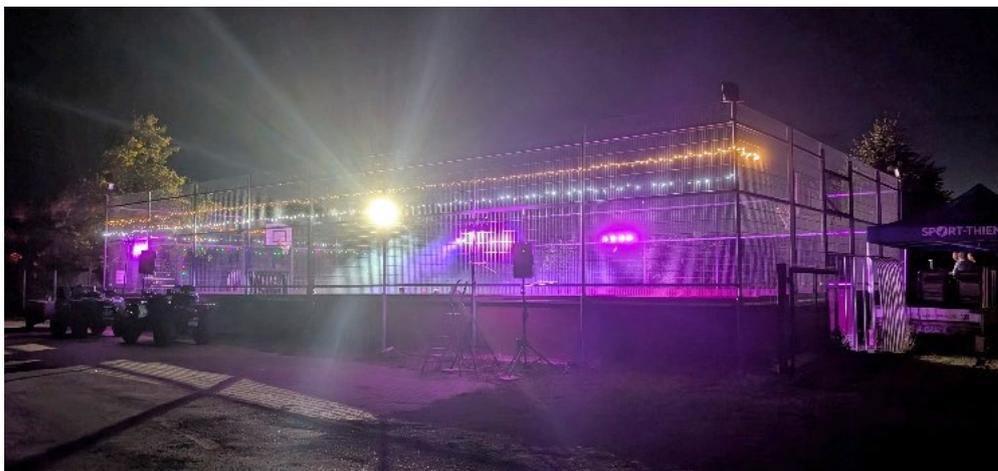
**Das letzte Braten für dieses Jahr:  
Abbraten am Feuerwehrgerätehaus!**

**Am Freitag, den 17.10.2025 ab 18:00 Uhr** brennt wieder am Feuerwehrgerätehaus der Rost. Alle Bürger sind uns herzlich willkommen.





## Nichtamtliches der selbständigen Gemeinden



Mit einsetzender Dunkelheit wurde der Käfig durch unseren DJ Thomas ins rechte Licht gerückt und die Nebelmaschine der Kirmesgesellschaft sorgte für eine wunderbare Atmosphäre.

An der Stelle sei unseren vielen Helfern hinter den Kulissen gedankt, die zum Gelingen des Abends beigetragen haben.

**DANKE!!!** Der Sportverein bedankt sich auch bei allen unseren Gästen die den Weg zu uns gefunden haben.



### Nächste geplante Veranstaltung:

## Drachenfest!

Datum wird noch rechtzeitig bekannt gegeben!

Der Vorstand

## Gemeinde Ettersburg

### Seniorenachmittag

Liebe Ettersburger Seniorinnen, Senioren und alle interessierten Mitglieder der Gemeinde, wir laden Sie ganz herzlich zu unserem nächsten Treffen **am Donnerstag, dem 23. Oktober 2025, um 14:00 Uhr** ein.

Wir treffen uns **im Gemeindehaus** und wollen dort einen gemütlichen Nachmittag gemeinsam verbringen, um den Herbst gemeinsam zu begrüßen.

Für das leibliche Wohl wird wie immer gesorgt sein.

**Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.**

*Petra Beucke  
und alle anderen Unterstützerinnen*



## Blutspende Ettersburg

Donnerstag den **16. Oktober 2025**  
**15:00 – 19:00 Uhr** im Gemeindehaus  
mit Oktoberfestflair



**S** Der mobile Geldautomat  
der Sparkasse Mittel-  
thüringen kommt am:

**Mittwoch, dem 08.10.2025,**  
um **09:15 Uhr** nach **Ettersburg**  
(Hauptstraße, Verkehrsinsel).

### Fahrbibliothek

Die Fahrbibliothek kommt  
am **24.10.2025** in der Zeit  
**von 17:15 – 18:00 Uhr**  
nach **Ettersburg**.



## Neues vom SV Am Ettersberg

Folgende Heimspiele der Herren und Damen finden im September in Ettersburg statt:

**Sonntag, den 05.10.2025**

**I. Männer gegen die SG Moorental**

Anstoß 15:00 Uhr!

**Sonntag, den 26.10.2025**

**Damen gegen den SV Grün Weiß Tanna**

Anstoß 12:00 Uhr!

**Sonntag, den 26.10.2025**

**I. Männer gegen den VfB Oberweimar II**

Anstoß 14:00 Uhr!

## Nichtamtliches der selbständigen Gemeinden

### Trainingslager Damen

Am vergangenen Wochenende war die "Band" der Ettersburger Fußball Frauen unterwegs zum alljährlichen Trainingslager.

Wieder eingeecheckt in Bad Blankenburg, startete der Freitag pünktlich 17 Uhr mit dem ersten Training. Intensive Übungen zum situativen Herausspielen stand am dem Programm.

Der Samstag begann ebenfalls mit einem Training, was an die Spielerinnen und ihren Positionen auf dem Spielfeld angepasst war.

Dem Zufall überlassen wir nichts, gerade weil am Nachmittag das Freundschaftsspiel beim 1. FFC Saalfeld auf dem TOP stand.

Drei Halbzeiten a 30 Minuten, gaben der Mannschaft viele Möglichkeiten sich zu testen, aber auch zu festigen. Eine faire Partie - wir kommen gern wieder - danke für die Einladung.

Der Teamabend am Samstag stand unter einem Abschieds Stern. Gründungsmitglied, Kassenwart der Mannschaft und langjährige Spielerin "Ela" verabschiedete sich aus der Mannschaft. Mach's gut Ela!!! Wir freuen uns auf deinen Support am Spielfeldrand!

Beim Abschlusstraining am Sonntag stand der Spaß im Vordergrund. Der berühmte, aber auch gefürchtete Würfel kam sehr oft zum Einsatz, denn die Regel besagt: fällt ein Kegel - gibt's den Würfel. Dummerweise gab es viele, sehr viele Kegel beim Abschluss Training.

Aber Fungames kommen eben immer gut an und somit können alle auf ein klasse Wochenende zurückblicken und sich bereits auf das nächste Trainingslager freuen.



Bis dahin hat die Ettersburger Frauenmannschaft ihr erfolgreiches Debüt in der neuen Kleinfeldliga zu verteidigen. Das nächste Spiel findet auswärts, beim SV Blau-Weiß 90 Neustadt/ Orla statt. Das erste Heimspiel findet am 26.10. gegen die Damen vom SV Grün-Weiß Tanna 2 statt.

Wir freuen uns darauf!



Fotos: Claudia Fiedler



### Tag der Feuerwehr weckt Interesse



Die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg hat ihr Gerätehaus geöffnet und mit einem Tag der Feuerwehr auf ihre wichtige Arbeit hingewiesen. Im Vorfeld haben die Kameraden und ihre Unterstützer aus dem Gemeinderat und den Vereinen mit Haustürgesprächen auf die Aktion aufmerksam gemacht. Denn es ging darum, Interesse zu wecken für eine Mitarbeit in der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr.

Aus einem Tag der offenen Tür wurde mit viel Unterstützung und Engagement ein attraktives Feuerwehrfest.



Gemeinsam haben wir einen wunderschönen Tag erlebt. Die Feuerwehr Ettersburg nutzte die Gelegenheit, sich mit ihren vielfältigen Aufgaben vorzustellen. In einer Fotopräsentation konnten die Gäste einen Einblick in

## Nichtamtliches der selbständigen Gemeinden

Übungen, die Ausbildung und verschiedene Veranstaltungen gewinnen. Auch das Gerätehaus und das Feuerwehrauto standen zur Besichtigung offen und luden zum Entdecken ein.

Für großes Interesse sorgte außerdem das Deutsche Rote Kreuz, das mit einem Vorführ-Rettungswagen vor Ort war.

Natürlich kam auch das leibliche Wohl nicht zu kurz: Mit Bratwürsten vom Grill, selbstgebackenem Kuchen und erfrischenden Getränken war bestens für die Besucher gesorgt.

Die jüngsten Gäste freuten sich über viele Spiele – von der Kübelspritze bis zu kreativen Bastelaktionen. Und das absolute Highlight war unsere

große Hüpfburg, die für strahlende Kinderaugen sorgte.

Ein riesiges Dankeschön geht an alle Helferinnen und Helfer, besonders an den Gemeinderat Ettersburg, den SV Am Ettersburg, den Ettersburger Heimat- und Kulturverein, die Freiwillige Feuerwehr Ramsla, die TEAG, die Sparkasse Mittelthüringen, Meersteiner, Hexeneis von AB-LIG Feinfrost und Frau Walter aus Ettersburg mit eigenem Button-Stand.

Der wichtigste Dank geht natürlich an die vielen Besucher, die diesen Tag zu etwas ganz Besonderem gemacht haben!

# BINGO

## NACHMITTAG

**25.10.2025 14:00 Uhr**  
**Stadtverwaltung Neumark**




### Stadt Neumark



### Der mobile Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen kommt am:

Mittwoch, dem **08.10.2025**, um **11:45 Uhr** und Mittwoch, dem **22.10.2025**, um **12:00 Uhr** nach **Neumark** (Lindenplatz).



### Blutspende

mit dem ITM Suhl

**27.10.2025**  
**16:00 - 18:30 Uhr**



Stadtverwaltung Neumark



### Fahrbibliothek

Die Fahrbibliothek kommt am **17.10.2025** in der Zeit von **17:15 – 18:00 Uhr** nach **Ettersburg**.

# Neumarker Wiesen

auf dem Marktplatz **18.10.2025**

Feierliche Eröffnung durch den Bürgermeister mit Fassanstich im beheizten Festzelt um **16:00 Uhr**.

*O'zapft is.*  
*oang. Zwoa Gsuffal*

Showact mit **Gabaliere Double**



### Paulaner Oktoberfestbier-Weißwurst-Brez'n-Fleischkäse-Musik

# Jahrfeier Neumark

Stadt Neumark **19. Okt.**



**19. Oktober (So.)**  
 Live Blasmusik · Kinderanimation/Hüpfburg  
 Mittag Gulasch u. Klöße · Kaffee und Kuchen

**Frühschoppenspiele**  
**1. Platz: Kalb**  
**2. Platz: Speißschwein**  
**3. Platz: Fass Bier**



## HEIMATVEREIN "Stadt Neumark" e.V.

Wir melden uns zurück aus der Sommerpause und stehen in den Startlöchern für die nächsten Veranstaltungen.

Vorab schon mal ein kleiner Einblick in die kommenden Monate:

### November:

- Herbstputz,
- Adventsbasteln

### Dezember:

- Adventsmarkt

Nähere Informationen hierzu gibt es wie immer über das Gemeinde-Journal, in den Schaukästen und natürlich in der WhatsApp-App-Gruppe "Leben in Neumark"

**Wir freuen uns auf euch!**

**Nichtamtliches  
der selbständigen Gemeinden**



**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen  
Kirchengemeinde Thalborn**

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Neumark hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl.EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 08.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ruhefristen**

Für den Friedhof in Thalborn gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2**

**Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

**1 Grabberechtigungsgebühren**

- 1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle . . . . . 442,00 €  
(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)
- 1.2 Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung  
von Urnen, je Grabstelle . . . . . 90,00 €
- 1.3 Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) für die Dauer von 20 Jahren  
einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch  
den Friedhofsträger . . . . . 868,00 €

**2 Verlängerungen**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, 1/20 der Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 bis 1.2 erhoben.

**3 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

je Jahr und Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht . .22,00 €  
Einzelgrabstätte = 22,00 €  
Doppelgrabstätte = 44,00 €

**4 Verwaltungsgebühren**

- 4.1 Zulassung von Gewerbebetreibenden einmalig / für 1 Jahr . .30,00 €
- 4.2 Zulassung von Gewerbebetreibenden für 3 Jahre . . . . .90,00 €
- 4.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung . . . . .30,00 €
- 4.4 für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung /  
Ausgrabung . . . . .100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3**

**Gewerbliche Leistungen**

Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) werden vom Friedhofsträger nicht angeboten.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 27.09.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Thalborn, den 08.05.2025

gez. U. Göring  
Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates

gez. R. Martin  
Mitglied des Gemeindegkirchenrates

Fortsetzung auf der nächsten Seite

**Informationen zum Ehrenamt**

Ansprechpartner der Vereine und Institutionen unserer Gemeinde finden Sie unter:

[www.am-ettersberg.de/  
bildung-und-soziales/vereine/](http://www.am-ettersberg.de/bildung-und-soziales/vereine/)



**Kirchliche Nachrichten**

**Evangelisch-Lutherisches Pfarramt  
„12-Kirchenland“**

- Berlstedt • Butteltstedt • Daasdorf b. B. • Haindorf • Krauthelm
- Leutenthal • Nermsdorf • Neumark • Rohrbach • Thalborn
- Vippachedelhausen • Weiden

Monatsspruch Oktober 2025

**Jesus Christus spricht:  
Das Reich Gottes  
ist mitten unter euch.**

Lukas 17,21



**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
Eisenach, den 23.07.2025 gez. M. Koch  
Amtsleiterin

Landratsamt Weimarer Land

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Neumark vom 08.05.2025 wird hiermit genehmigt.

Apolda, 11.08.2025

gez. Kampf

stellvertretende Amtsleiterin

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Neumark am 08.05.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Thalborn wurde dem Kreiskirchenamt Eisenach als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 23.07.2025 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 11.08.2025 unter dem Aktenzeichen 11.90.05-50-1 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Thalborn wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
Eisenach, den 08.09.2025 gez. M. Koch  
Amtsleiterin

**Konfirmanden-Treffen:**

mittwochs 16:00 – 17:30 Uhr • Gemeinderaum Buttelstedt  
Kontakt über Pfarrerin Frau Geißler • Tel: 0178/1360547

**SINGEN & MUSIZIEREN IM 12-KIRCHENLAND****Jugendchor Buttelstedt** (ab der 5. Klasse)

Montags 17:30 – 18:30 Uhr in der Winterkirche in Buttelstedt

Leitung: David Bong

Tel.: 01577 4406515 • Mail: david.bong@ekmd.de

**Kirchenchor** (Frauenchor)

Montags 19:00 – 20:30 Uhr in der Winterkirche in Buttelstedt

Leitung: David Bong

Tel.: 01577 4406515 • Mail: david.bong@ekmd.de

**Männerchor 12-Zylinder**

donnerstags ab 19:30 Uhr in wechselnden Orten

Leitung: Sandra Sundhaus • Tel.: 0170 7475734

**FAMILIE KUNTERBUNT IM 12-KIRCHENLAND  
mit Gemeindepädagoge Tino Schimke und Team****Für Kinder der Vorschule bis 3. Klasse.**

Wir treffen uns am ersten Dienstag im Monat von 16:00-17:30 Uhr im Kindergarten in Vippachedelhausen. Wir wollen gemeinsam spielen, toben, spannende Geschichten hören, kreativ sein und viele andere Sachen mehr. Mit Elterncafé.

**Termin:** 07.10.25

**GEMEINDENACHMITTAGE:**

**Buttelstedt:** Jeden 1. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr  
im Pfarrhaus

**Krautheim:** Jeden 1. Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr  
im Alten Pfarrhaus.

**Neumark:** Jeden letzten Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr  
im Alten Pfarrhaus

**Termine:**

**Buttelstedt:** 02.10.2025 • 14:00 Uhr

**Krautheim:** 01.10.2025 • 14:00 Uhr

**Neumark:** 30.10.2025 • 14:00 Uhr

**EV.-LUTH. PFARRAMT BUTTELSTEDT****Pfarrerin Franziska Geißler**

Erreichbarkeit:

Mobil: 0178/1360547 • Mail: franziska.geissler@ekmd.de

**INTERNET:**

www.die12Kirchen.de | www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de

**EV.-LUTH. PFARRAMT NEUMARK****Vakanzverwaltung:**

Pfarrer Dr. Joachim Süß

Ev.-Luth. Pfarramt Schloßvippach

Kirchgasse 1 • 99195 Schloßvippach

Tel.: 036371/52245 • Mail: joachim.suess@ekmd.de

**INTERNET:**

www.die12Kirchen.de | www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de

**Wir laden herzlich zu unseren  
GOTTESDIENSTEN und ANDACHTEN ein****Pfarrbereich Neumark:****Samstag: 18.10.2025**

15:00 Uhr **Neumark** – Andacht zur 777-Jahre Feier

**19 So. nach Trinitatis: 26.10.2025**

10:00 Uhr **Vippachedelhausen**  
Gottesdienst mit Abendmahl

**Pfarrbereich Buttelstedt:****Samstag: 04.10.2025**

14:00 Uhr **Haindorf** – Erntedankgottesdienst  
15:30 Uhr **Krautheim** – Erntedankgottesdienst

**Erntedankfest: 05.10.2025**

10:00 Uhr **Daasdorf** – Erntedankgottesdienst

**Freitag: 24.10.2025**

18:30 Uhr **Buttelstedt** – Buttelstedter Abendmusik  
Orgelmusik mit Studierenden der evangelischen Hochschule für Orgelmusik  
Prof. M. Dreißig an der Orgel

**19. So. nach Trinitatis: 26.10.2025**

14:00 Uhr **Leutenthal** – Gottesdienst zur  
Verabschiedung/Einführung der GKR

**Reformationstag: 31.10.2025**

10:00 Uhr **Buttelstedt** – Gottesdienst zur  
Verabschiedung/Einführung der GKR

**VORKONFIRMANDENUNTERRICHT und  
KONFIRMANDENUNTERRICHT:****Vorkonfirmanden-Treffen:**

montags 16:00 – 17:30 Uhr • Gemeinderaum Buttelstedt  
Kontakt über Pfarrerin Frau Geißler • Tel: 0178/1360547

## Kirchliche Nachrichten

### REGIONALBÜRO:

#### Nicole Heimbürge

Weimarische Straße 1 • 99439 Am Ettersberg OT Buttstedt  
 Mobil: 0176/44481301 • Tel.: 036451/60336  
 E-Mail: nicole.heimbuerge@ekmd.de  
 oder Pfarramt.12-kirchenland@ekmd.de

#### Sprechzeiten:

Montag 09:00 - 14:00 Uhr  
 Mittwoch nach tel. Vereinbarung  
 Donnerstag 08:00 - 14:00 Uhr  
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

### KGV Großobringen

• Großobringen • Kleinobringen • Heichelheim  
 • Sachsenhausen • Wohlsborn

Pfarrerin Charlotte Reinhold  
 Großobringen • Unterdorf 110 • 99439 Am Ettersberg

Telefonisch erreichbar unter: 03643/491587  
 E-Mail: pfarramt.schoendorf-grossobringen@ekmd.de



## GOTTESDIENSTE IM PFARRBEREICH

#### Donnerstag, 02.10.

15:30 Uhr **Sachsenhausen** – Familienerntedank,  
 Erntedankandacht mit dem Kindergarten in der Kirche,  
 alle sind herzlich willkommen!

#### Sonntag, 05.10.

17:00 Uhr **Schöndorf**

#### Sonntag, 12.10.

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum Zwiebelmarkt  
 auf dem Herderplatz in Weimar

#### Sonntag, 19.10.

09:30 Uhr **Großobringen**  
 14:00 Uhr **Wohlsborn** – Erntedankgottesdienst mit Abendmahl,  
*Die Erntegaben werden an die Weimarer Tafel gespendet.*  
 17:00 Uhr **Schöndorf**

#### Sonntag, 26.10.

10:00 Uhr **Schöndorf** – mit Abendmahl  
 14:00 Uhr **Sachsenhausen** – Gottesdienst

## Veranstaltungen im Kirchengemeindeverband

### Gemeindenachmittag

Aufgrund der Ferien- und Urlaubszeit entfällt der Gemeindenachmittag im Oktober. Wir sehen uns wieder am 04.11. um 14 Uhr im Pfarrhaus Großobringen.

### Christenlehre für die Klassen 1-6

Die Christenlehre findet 14-tägig, donnerstags, 16 – 17 Uhr im Pfarrhaus Großobringen statt. **Im Oktober am 23.10.**

### Konfis

Die Konfis der 7.+8. Klasse treffen sich 14-tägig 17:00 – 18:30 Uhr im Pfarrhaus Großobringen. **Im Oktober am 02.10. und am 30.10.**

### Chor

Der Chor probt wöchentlich um 19 Uhr im Pfarrhaus Großobringen.

## Das Kirchspiel Ramsla

Pfarrer Ulrich Hayner  
 Tel. 03643 / 9001462 • E-Mail: Ulrich.hayner@ekmd.de  
 Ines Reifert • Pfarrbüro Ramsla  
 Kirchgasse 50 • 99439 Ramsla • Tel. 036452 72261  
 Bürozeit: Montag und Mittwoch, 9-11 Uhr  
 Tel. 036452 72261 • E-Mail: pfarramt-ramsla@web.de  
 KGV Ramsla  
 IBAN: DE23 5206 0410 0008 0056 80  
 BIC: GENODEF1EK1 • Evangelische Bank

## Einladung zu den Gottesdiensten:

- Sonntag, 05.10.** 14:00 Uhr in Ballstedt  
**Gemeinsames Erntedankfest mit Kircheinweihung**  
 anschl. Kaffeetrinken im Landhotel
- Freitag, 24.10.** 18:00 Uhr – Kirmes in Schwerstedt
- Sonntag, 26.10.** 09:30 Uhr in Ottmannshausen  
 10:30 Uhr in Hottelstedt
- Freitag, 31.10.** 14:00 Uhr in Ramsla – gemeinsamer Gottesdienst mit Gemeindegewählwahlen
- Sonntag, 05.10.** 10:00 Uhr – **Gemeinsamer Gottesdienst zum Reformationstag mit Einführung des GKR**

## Traueranzeigen

### Nachruf

Mit großer Betroffenheit und tiefer Trauer nehmen wir Abschied von

## Udo Malisius

\* 05.11.1942 † 17.08.2025

Udo Malisius hat in seiner Zeit als Geschäftsführer der ABLIG Feinfrost GmbH Heichelheim einen hervorragenden Anteil an der Entwicklung des Unternehmens zu einem zukunftsorientierten wettbewerbsfähigen Betrieb geleistet.

Seine Sozialkompetenz und sein technischer Sachverstand mit Weitblick haben den Grundstein für unseren nachhaltigen Unternehmenserfolg gelegt.

Wir werden Udo Malisius ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

**Der Beirat mit Geschäftsführung und die Beschäftigten der ABLIG Feinfrost GmbH Heichelheim**

